vel, fibi : Co / daß derienige / dem fothanes Beid eigen: tumlich juftehet / fich nicht an das verfauffte Gut halten/ oder daffelbige Darvor begehren fan. 1.6. C. de R. V. l. 1. 8, & 9. C. fi quis alteri vel fibi : Es mare Dann / Daß fos thanes Geld einem Coldaten / Pupillen oder Minderjah: rigen / und die benfelben in ben Rechten gleich geachtet werden / juftunde / ober auch ber Mann von Des Beibes Beld etwas gelauffet batte / geftalten in Diefen Railen Das gefaufite Gut Diefen benamften Perfonen / um Deren Geld es gefauffet worden / nicht genommen werden fan: v. 1 8. C. dek. V. 1.2. ff. quand, ex fact, tutor. 1. 51. ff. de donat. inter V. & U. & cap. 1. & 2. X. de pecul. Clericor. Add. Franzk, ad tit. w. de A. E. V. num. 362. welcher Rechtsfas auch in der Reformation der Stadt Murns berg tit. 16. L. g. Rubr. von Gittern / fo mit fremden Gelo erkauffer werden, zc. mit nachfolgenden Worten bestättiget worden : Wann einer mit eines andern/ ober gemeinen Geld boch in feinem Mamen etwas Lauffet/und ihm alfo das Gut eingeantwortet wurs De ; fo ftebet ibm folches allein gu/ und sicht bemjes nigen / Def das Geld gewefen ift / ausgenommen ets licher Sall: Als unter andern da sin Dormund ober Derjorger von feines Pfleg. Binde, ober der Ginn. lojen oder Derfchmender guftandigen Geld / etwas in feinem Mamen Baufft , fo foll baffelb erkauffce But / Bins ober anders mit famt aller Mugung/ dem Pfleg Bind Ginnlojen ober Derfchmender zc. Bufteben / folgen und bleiben. Defigleichen fo ein Mann von feiner Ehefrauen Beld oder herwies Derum oie grau von ihres Ehemanne Gelb/ein Gut/ Bins Guit ober andere Bauffet / bas foll bem / von beffen Gelo es erBauffe worden / gufteben / boch mit ber Abnurgung und Genieß gehalten werben / ims maffen fonft von denen Eheleuten hernach verord net mirbe. ic.

Nicht allein aber ift der Rauffer schuldig / das accordirte Rauff Geld zu bezahlen / sondern er muß auch noch über diß die Zinsen entrichten / so fern er in Abtragung des Rauff Schillings sich saumselig erwiesen hätte/oder solches gleich ben dem Rauff ausgedungen worden wäre. v. 1.49. pr. ff. de A. E. V. l. 13. C., de usur. l. 4. C., depos, & 1, 5.

C de pact, inter emt. & vend. Die Gaumfeligfeit aber bes Rauffers / zeiger fich entweder nach der von dem Bri Fauffer befchehenen Anmahnung / fo fern er ihm geborget arg. 1, 88, ff. deR. J. &1. 40. de R. C. oder / alfobalden ben Der Zeit an / Da ihm Der Berkauffer Das vertaufte But eingeraumet und abgetretten / wann er ihm nehmlich der ben nicht geborget hat; l. 13. §. 20. ff. de A.E. V. l. 18. §. f. ff. de ufur. & l. 2. C. eod. Add. Hagen, de ufur. c. 19. n. 38. & feqq. & Aruma. Tr. de morac. 4. num. 25. in welden letten Fall auch nicht einmal eine ausbruckliche und per fonliche Anmahnung vonnothen ift. I. f. C. de A. E. V. ibique Donell, num. 5. & 6. add Hagen, de ufur. c. 9, n. 89, Es muffen aber fothane Sinfen / nicht nach Proportion der bighero genoffenen Nugungen / welche dem Rauffer indeffen aus dem gefaufften Gut jugegangen / fondern vielmehr nach dem Bertommen / welches in dem gand, ba ber Contract geschloffen worden / ublich ift / begablet / 1. pr. ff. de ufur, und foldbergestalt in Dem Romiden Reid funff pro cento entrichtet werden / 1. 37. ff. deulur, v. Reiche Abschied de anno 1530, 1548, & 1577, tit, von wurderlichen Contracten, Item Reiche Abschied de an 1654. § anreichend/ 174. obgleich der Kauffer die große Rugungen unterdeffen aus dem But gehoben / ober auch gar nichts genoffen hatte / arg. l. 11. C. de R. C. vid, Capzov. p. 2. c. 30, def 6, Franzk, ad tit. a. de A. E. V. n. 414 & Richt. p. 2, dec. 70. n. 11. & feqq. angefehen Die Binfen in dergleichen Contracten gefordert werden / nicht mein man unterdeffen die Guter genubet und genieffet / fonden weil der Schuldner verzüglich und faumfelig ift / 1. 32. f. 2. ff. de usur. l. 54. ff. locat. l, 25. 6. f. ff. & l. 2. C. de pol. l. 12. C. de A. E. V. l. 5. C. de pact. inter cmt. & vend. 1010 wolen einige von denen Rechts gehrern hierinnen eine gang widrige Meinung begen, vid. Mantz. dec. 6. Peret. ad tit. C. de A. E. V. n. 18. Maul. de emt. vend, tit. 9. n. 6. vers. Limitatur seprimo. &c. & Faching. 2. controv. 32. Endlichen aber muß auch der Rauffer die von dem Berfans fer an das Gut ingwifthen gewandte Boften die er felbiten nicht wol unterlaffen batte / bemfelben wiederum erieben allermajjen er hierzu burch gebührende Rechts. Mind nachdructlich angehalten werden fan. 1, 13. §. 22. ff. & L

mer/ D

hen be

non bi

lint of

lich ut Guts

her m

Gut :

# Jon der Packt und Bestandnehmung eines Buts.

Das LXV. Capitel.

## Bas daben zu betrachten.

#### Inhalt.

§. 1. Unterschiedliche Bortheile bes Bestands. §. 2. Der Bestandner soll den Ertrag des Gutes untersuchen. §. 3. Die Untosen/die auf den Bestand geben/vorder von dem Ertrag des Gutes abzieben. §. 4. Das Gut mit aller Zugebor in Augenschein nehmen/und alles und jedes dem Bestands Brief einverleiben. § 5. Alle zufällige Unglücks Fälle ausdingen. §. 6. Ob der Bestands Zins im Gelde oder in natura abzurichten. §. 7. Goll den tünsstigen Berkauff in den Bestands-Contract einrucken lassen. §. 8. Warnung für Aberglanden/ und Ermahnung sich im Kauff und Bestand nicht zu übereilen/ auch nicht zu verweilen.

. I.

Je britte Urt in eine Haushaltung zu tretten / ist der Bestand oder Pachtung eines Guts/ diese Urt kommt zwar denen Haus-Battern am meisten und sonderbar zu gute/ deren Mittel nicht zulangen wollen / daß

sie ein Saus bauen oder kaussen konten : Hat aber doch

gleichwol in gewiffen Studen ihre Bortheile vor jenen, Denn nachft dem / daß ein Bestandner an dem But fo ihm in Bestand gelaffen wird / einigen Saubt-Mangd aus feinem Beutel nicht wenden / oder auch der gufalligen Unglucks Falle von Feuer / Wafferfluthen / feindlichen Durchzugen und Berheerungen / und die das Gut femt auffer feiner Schuld betreffen / nicht entgelten barff; fe hat er daben diefe bequeme Gelegenheit / Dag er des Guts gelegene und ungelegensame Beschaffenheit / Die Dug Rieffung und Ginfommen aus der Erfahrung fahr am beften lernen fan / worauf et dann / wann es feil met ben folte / nicht auf ein gerath wol / fonbern in mehener Sicherheit und getrofter jum Rauff fchreiten / ober boch/ fo ber Beftand auf fernere Jahre gu erneuern mare / be Rechnung machen fan/ ob er fich hoher treiben laffen/ ober den Beftand allerdings aufgeben folle.

9. 2. Nachdem aber der Bestand eines Guts mit bessen Kauff nur so ferne unterschieden / im übrigen aber



ange Alekalickfeit hat / daß dieser auf erwig und unwiders milch/ jener aber nur auf eine gewisse bedingte Zeit und Jahre geschlossen wird. So geben wir unserm Beständen der sein Geld / so viel seine Vorsichtigkeit voranzuse benvermag / so anzulegen gedenekt / daß er / wo nicht einenbaligen Uberschuß / doch zum wenigsten ein Æquivalender gleichen Werth dassir zu geniessen hoffet / erstähnund insgemein diese Negel: Daß er den Ertrag des Buts / nach eben denen Memorialen / die wir vor dem Schuß des Kausse vorangehen lassen / auch vorher unstäuche / und sich ben der Nachdarschasse / oder seinen Anzeellen, der das Gut vor ihm in Besis gehabt / vorsker wol erkundige / ob er sein Bestand. Geld aus dem But wiederum erheben werde. So er noch eine billigswässige Ergögung für seine Benühung drüber übeig leben könte / somag er sodann den Bestands. Contract ohn weitere Sorge vollziehen.

4. 3. Damit er fich aber bieben in ber Rechnung atfelbst unwissend verfürge / so soll er jum andern diesen mangigen Uberschlag machen und seinen dermaligen miand mit dem funfftigen / barein er durch den Beundtretten will / gegenemander halten und wol überle m wie viel Leute und Ausgaben er auffer bem Bestand us Jahr durch benläuffig haben muffe / und wieviel er ingegen in dem Bestand auf Dienst-boten / Tagervers tal Dieh und deren Lohn / Roft / Futter und andere insgaben, die ihm noch in den Bestand mit eingedinget nuden möchten/nothwendig aufzuwenden habe. Go er mmit dem Bestande vorbesagter maffen bestehen will/ mußer alle diese Kosten von denen Einkunfften vorher dychen und fo viel als für nichts halten : Dasjenige aber elemmas überbleibt / kan als ein Aquivalent und billiger orth gegen has Restand Beld gerechnet werden / da umblich wann er diefes erlangt / ju frieden fenn fan.

5.4. Nachdem diefes alles juvor aberlegt / und nun

gum Contract felbit gu fchreiten ift / fo ift gum britten nos thig / daß das Gut mit allen Zugehörungen in Augenschein genommen / und daben betrachtet werde / ob bie Gebaude an Dach und Fach/in guten baulichen oder baus fälligen Stande? Db die Grundstücke/ Relder/ Wies fen/Beiher und Holywachs abgeodet oder wolbestellt? wie und mit welcherlen Gorten Betraides fie befaamt? was sich an Fahrnuffen in jeglichen Gemach / Kellern und Woden befinde? wie viel Getraides Seu und Stroh ihm in dem Bestand gelassen? ob das große und schmale Bieh wolben Leibe oder mager / und wieviel Saupte Deffelben von jeder Gattung vorhanden? welches alles in Unwefens heit verständiger und erfahrner Benftander ju Papier gebracht / und fo wol von dem Principal und Gut-Herrit als dem Beftandner in zwenen gleichlautenden Eremplas ren eigenhandig unterschrieben und gesiegelt werden foll / damit weder einem oder andern Theil ben bem Un aund Abzug zu furt geschehe / und folche Bestand-Briefe und Inventaria, allermeift so sich einige Wissocrstandnisse hers vor thun folten / der Billigfeit ihre richtige Schrancken auf beeden Geiten fellen und die Dighelligkeiten entscheis ben fonnen,

s. s. Weil es aber der Christlichen Billigkeit ohns zweissentlich gemäß ist / daß der Beständner von seinem Bestand. Geld den versprochenen Genuß aus dem Gut würcklich erlange / und dannenhero allerdings unbillich und ohnverantwortlich sein wurde / wenn derseibe sein Geld / Müh und Arbeit vergeblich anwenden und gat verlieren solte / so sollen vierdtens alle Casus fortuiti. das ist alle zufällige Unglücks. Fälle die ex visortiori oder aus einer Göttlichen Verhängniß / deren er zu widerstehen nicht vermöchte / und also daran keine Schuld hätte / in dem Bestand. Briefe ausgenommen / und zur ohnparsthevischen Erkanntnus und Entscheidung / wie viel ihm am Bestand nachzulassen/ausgesest werden; Dieher ges

rget/ ben Out dan

. 88. chem

E.V.

rtion ruffer abern dy da

Reich ur. v. von

carp-

A14 Smjen rociln ndern . f. 2. l. 13. rois cine Peret,

11.6,

v. 32. rfaub ibjim

fegen/ Wittel E. & I.

nd wer

efrecter

r bodil

t / 100

n/odet

uts mit

en aber einige

horen alle Feuers Brumften, Die ohne feine Bermahrlofung von bofen Leuten / ober auch burd bie Rachbarn aus. fommen, ober auch vom Blis angegundet werden : Durchs gehende Schauer-Better/QBolcken-Brüche/und andere QBaffer-Schaden: Plünderungen / Land-Sterbe und Umfall des Biehes u. d. g. Denn wofern der Beständner diefes alles ju erfegen / und den Beftand vollig begahten mufte / fo wurde er fich in einem Jahr leicht jum Bets

tel Mann haufen.

5. 6. Obs einem Bestandner guträglicher fen / baf er ben Bine in gewiffem Belde / oder in natura am Betreide/ Beu/ Stroh/ Dieh/ Fifthen/ und andern Victualien lies fere / Davon ift megen der Umftande / Die fich mit der Beit und nach Gelegenheit des Orts immerzu verandern/ nichts gewisses zu bestimmen. Insgemein davon etwas zu sa gen/ so mag er Funfftens dißfalls mercken/daß er in denen Sahren / mann bas Getreibe und Victualien im molfeis len Preis gu haben / am ficherften ftebe / wo ihm anderft Die Bahl hieben frengelaffen / wann er fich wegen bes Beftand-Binfes mit dem Gut herm auf ein gewiffes Gelb vergleicht / allermeift da er ben folchen Mitteln ware / baß er die Zeit / in welcher Diefes alles in beffern 2Berth gu vers handeln fenn mögte/ erwarten fonte. Bibrigen Falls aber fo das Getreid bereits im hohen Berth ftunde / und mit der Zeit bavon abfallen borffte / fo thate er porfichtis ger / fo er ben Beftand. Bind in natura gu liefern eingehet. Un verschiedenen Orten ift alfo Serfommens / Daß der Beständner / (ber ben folchem Bestand ein Salb-Bauer genannt wird) die britte Garbe von dem erhaueten Getreid liefern muß / bagegen ihm eine Beu-Butterung gur Rothdurfft in den Bestand umfonft gegeben wird: Daben ift er gehalten / Die Felber in Dem Stande / wie er fie ben Dem Angug findet / auch ben dem Abgug wiederum gu laf fen. In einigen Orten wird die zehende Barb von dem Behend oder Eigentums heren vorab gehoben / und fo Denn von Denen übrigen neun Garben Die Dritte megges nommen / daß dem Beständner ben 10. Garben 6. bleis ben / in welchem Falle er sich ziemlich beschweret achten kan / es ware denn daß die Felder in guten Würden / und an fich fo trachtig maren / baff der Abgang des Behenden burch ihre Gute erftattet wurde. Bon benen Ruhen/ Die in Beffand gelaffen werben / giebt ber Beftanbner an theils Orten entweder das Caug Ralb / oder nach dem Das Schmalf werth ober unwerth ift/ einen Reichsthaler ober 12. Pfund Schmale. 2Bann ein Ralb in Beffand verlaffen wird / fo hats der Weftandner fo lange mit Dus gen / als ers ohne Dugen erzogen / ju genieffen. Die Schafe werden dem Bestandner entweder um ein gewiß seinen halben Reichsthaler belausst ) in die Winterung geschlagen: Ober auf ein Jahr lang um halbe Lämmer und Wolle gelaffen / ba bas alte bem Eigentums Beren allezeit vorab eigen bleibt. Go fie auf groep Jahr lang in Die Winter und Commerung geschlagen werben/ wird die Wolle ben der Schur in gleiche Theile getheilet / ben dem Ausgang solcher Bestand Zeit hebt der Eigen-tums-Herz ein Schaf / mittler Gattung / weder das beste noch schlechteste / vorab; die übrigen Schafe und Lammer werden so dann in gleiche Theile / dem Werth nach/ getheilet. Da hingegen der Bestandner / so der Bestand auf dren Jahr verglichen wird / ein Schaf vorab hebt / und hernach mit bem Gigentums Berm ju gleicher Theilung fchreitet ; welches aber von einer mittelmaffigen Bahl / etwan von f. biß zu 10. zu verftehen ift. Denn wo fich die Zahl hoher oder geringer erftrecfte / wurde der Bes ober Arbeit zu eines andern Dus und Gebrauch / um en stand / so viel das Fren-Schaf betrifft / der Billigkeit gewisses Bestand-Geld / Zins oder Lohn / hinguleihen be nach auch anderst eingerichtet werden mussen. Was in williget hat / so/ daß sobald beebe Parthepen des Ba

nerhalb der Beftand Zeit verfaufft wird ober ju Schan. ben gehet / Davon find beede Theile den Bervinn und Der luft gemeinschafftlich zu tragen schuldig.

5. 7. Cechitens handelt der Beftandner vorfichtig mo fich Der Contract anderft bahin einrichten lieffe / fo bemfelben die Clausul eingerichtet wurde : Daß we dus But hinfunfftig feil werben foltel/ ihm vor mannight nur allein Diejenige / Die Des Ginftands berechtiget find ausgenommen / Der Workauff in billigem Preife offen fie ben und zu gute fommen folte. Denn weil der Rauff ben Bestand zu brechen pfleget / fo wurde es einem Bestind ner über die maffen ungelegen tommen / fo er mitten m benen Bestand Jahren / ehe er noch weiß / wohin er fic mit feiner Haushaltung kehren foll / feine Haushaltung unverfehens abbrechen / und fein Dieh und andere Babe

font

notice notice

luf !

TOTAL LL

**3**4

Euren

Smir

molli

mun

ander

ALL

ontha

fibere

t. Ha

Derdi

bingu bit;

pache

(thett

jeberm

ecrbini

heoba

theil ob

entett

mp. 6.

49.9t.

for um

tabe b

parmy (

Carpan

tit, co:

mpad

den be

nordex

lundo à

lan / a

kangen

twichen

ELL I

nuffe verschieudern folte.

1. 8. Diefe Unmerchungen achten wir ben Raufund Pachtung eines Butes genugfame Unweifung / por Doch zu fernerem Rachdencken Unleitung geben in fon nen/genug zu fenn. 2Bas fonften einfaltige/ ober eigent licher unverständige aberglaubige Leut ben dem Gintritt und Ungug ins But forgfaltig in acht zu nehmen pfle gen : 218 daß man/ jum Erempel / ben feinem abnehmen. ben Monden / oder an einem Frentage / noch mit bem in cfen Fuß zu erft ins Daus tretten folle / und was dergle chen Thorheiten mehr fenn mag / foldes achten wir als eine fübrile aber von & Ott verbottene Tage Isableren in berühren unwurdig / fondern fehlieffen diefe materie nit ber allgemeinen Erinnerung / welche wir fo wol ben bem Rauff als Beftand zu betrachten treulich rathen: Remit daß man fich daben vor aller Ubereilung huten / hingrom ben Rauff und Bestand nach allen Umständen bebacht fam überlegen folle / Damit Die Reunicht schlieffen migje/ mas die unbefonnene Ubereilung angefangen / Daber man sulest noch froh wird / wenn man fich durch einen Reutauff den Rauff und Bestand wieder los tauffen fan. Doch foll biefes auch nicht anderft als mit dem Abfan ans genommen werden / daß man gleichwol anderfeits durch übermäffiges angftliches Grubeln und langweiliges Be finnen einen guträglichen Rauff ober Bestand nicht aus Sanden gehen laffe / allermeift da die Rachfrage nach es nen Gut zu machfen / und ein Concurfus oder Bulauff den Raufer und Beständner zu erscheinen und sich angu melben beginner: In welchem Fall das lange Beilen und Bablen felten wol ausschlagen fan.

### Rechts : Anmerdungen.

Ad Cap. 65. Bon ber Dacht und Bestandneh mungeines Buts.

AN 21ch der Rauffhandlung folget die Vermiethe O ober Derpachtung eines Guts / welche / glach wie der Rauff Contract, in dem menschlichen le ben febr frequent und gemein ift / auch mit demfelben faft einerlen Reguln hat ; pr. Inft, delocat. Conduel. M bero wir den gunftigen Lefer / was die generalia belanget auf das jenige / mas von uns in denen furs vorhergeben ben Capitein tractiret worden/verweifen wollen, Glade wie nun der Rauff Contract obgedachter massen burch ben Consens allem geschlossen wurd / wann nemlich bente Parthepen fich wegen ber zu verkauffen flebenden Gad um das Kauf Beld vergleichen; alfo wird auch gegennen tiger Contract vollzogen / wann einer fein Gut / Perfen sand Gelds oder Lohns halben / gegen und um den bewilinten Gebrauch und Nus einig worden / der Contract ihen für vollbracht und vollzogen zu halten ist. pr. Inst. de ican Conduct. ibique Doctores.

idition 2 / fo b das

glich / t (m) tn (to

ff den frandi

ten in

er fich hirung Fahr

Raus.

oder u fên

igent

(500

n pfici

MINUTE.

em im-

ergles

t/als

trop ju

p dem

cmfid

igegen bademuje/

Rew fan,

端 雌

durch

es Bei ht aus

nach ex

angu

idneh

micth

gleich

hen go

methen

ich. do

stanget/

rachen

Gleich

1 durch

h beede 1 Sach

Perfou

um ca

des Be

(family

Non dem Confens haben wir ben bem Rauff: Conmagemeibet / daß er unter andern fren und ungegroungen conmufe / welches benmach auch hieher zu wiederholen / natichen eigentlich auch zu biesem Contract niemand ges winger werden fan; l. 11. & 32. C. locat. es ware dann has man sagen wolte / daß aus gewissen Ursachen solches unterweilen geschehen konne / davon wir hieran ein Benfriel haben / wann die Burger in Krafft einer fonders buen Freiheit denen Studiofis auf Universitäten ZBohn-Jmmer verleihen mussen, vid. Privileg, Tubing, & wir mollen auch ic. add. Rebust, de Privileg, Universit, priv. num. 1. & fegg. Go fonnen auch die Bauren nicht ges mungen werden / daß fie ihre Dienft ihrer Berrichafft vor mberen binleihen : arg. l. 21. C. mandat. l. f. C. de O. & All 11. C. locat. Geboth/mann ihnen nichts baran geles un ob fie ihrer Berefchafft ober einem Fremden um bas machin arbeiten / fie auch vor fich felbsten nichts zu ars intent / immittelft aber fich hoch niemand anders verduns unbaben und ihre Herrschafft ihnen eben den Lohn als frember barreichen will/ handeln fie in foldem Fall ibutt/ wann sie ihre Hertschafft einem fremden vorziehen.
Hutte. Pistor. Obs. 101. Carpzov. 1. 8. 58. & 59. & in
huspe, Forens. p. 2. c. 51. def. 9. Beilen wir aber von
Undingung der Arbeit so wol als auch von der Vers bingung eines Werche / an einer andern Stelle gehans MI; vid. notat. Jurid. ad lib. 1. c. 11. & ad hune libr. 2. on 8.5.2.3 4. & 5. als wollen wir hier nur von der Ders putrober Dermiethung eines Gutes / und was ders ibm anbangia / etwas anmercken.

Gothane Derpacht-und Miethung nun fan von dermanniglich geschehen / der sich sonst durch Contracten termobied machen fan; Add, notat. Jurid, ad cap, hujus. von denen Umftanden / die vor dem Ranff gu beobachten auffer wenigen Perfonen / benen biefes jum felohne Unterschied jum theil aber nur ingewiffer Maaß inheiten / bavon zu lefen / l. 30. & 31. C. locat, Nov. 123. 19.6. vid tamen Grænew, de LL, abrog, ad dict. text. I. 49.pr. & S. I. ff. locat. & l. un. C. netutor, vel Curat, vedig conduc. gu welchen wir noch die Schmid / Riefs frundandere Blopfende Zandwercker gehlen/ welche niht ben denen Gelehrten keine Häufer miethen jund das abil ihr Handwerck treiben können / so fern sich selbige inwider seinen solten, arg. l. un. C. de studis liberal. add. Caprov. p. 2. c. 37. des. 23. & Linck, Differe, de Jure Litera. conn. vicin, strepif, Stud. imped. Jung. not, jurid. ad lat. cap. 16. 5. 2. Uber bas fonnen auch alle Cachen impachtet und gemiethet werden / mit welchen sonst eine himbling ju treiben erlaubet ift / arg. 1. 34. \$. 1. ff. de C. V. wofern sie fich nur durch die Nugung nicht aufgebe mlaffen/1.31. ff. locat. dann weilen die gemiethete Gas om dem Bermiether nach geendigtem Contract reftituiret naben muffen / folches aber in denen Sachen / die man and den Gebrauch verbrauchet / feineswegs beschehen lm als laffet fich in denenfelben diefer Contract nicht ans billiaen; man wolte bann von benen Regeln beffelben abmom / und dieselbige in etwas überschreiten / vid. l. 31. locui, & l. 24. ff. de depos welchem ju Rolge bann ber listmetus, oder die Muranieffung / 5. r. J. de ufu & hatl. 18. C. de Jure dot. auch heut gu tag fo gar die Jurisdicon oder Gerichtbarteit/ vid. Carpzov, L. g. Ref. 15. 1 Desgleichen auch der Pfart + Einfais / vid. cap. 7. 13. X de jure patron, add. Finckelthuf, obf. 3. & in tr. de

def, 22. nebst anderen Rechten und Gerechtigkeiten mehr/ verpachtet und vermiethet werden können; hiervon wird aber insonderheit das Müntz Regal excipiret und ausges nommen / vid. Müntz Edick. de Anno 1559. & ferner als sich auch. Capitulat. Leopoldi. art. 34. & Josephi. art. 33. welches zu verpachten ben Verlust desselben besiwegen verbotten ist weisen die Privat-Personen/absonderlich aber die gewinnsichtige Juden / wann sie solchergestalt sich des Muntzens anmassen dorsten / aus gar zu grosser Begierde reich zu werden / die Muntz gar zu geosser Begierde reich zu werden / die Muntz gar zu sehr verstumplen / und also das gemeine Wesen in grossen Ruin und Schaden setz zen wurden. v. Rumelin ad A B. p. 1. dist. 8, c. 10. § 30. lit. B. & Schweder. Introduct, ad Jus publ. part. special, sect, 1. c. 22, & f.

Gleichwie nun einem jeden Eigentums " Beren frenftehet / feine Buter zu verpachten oder zu vermiethen; alfo fan auch foldes (im Fall durch den Saus Serm anfangs lich nichts anders bedungen worden) von dem Bestandt-ner beschehen/ als welcher entweder das bestandene Gut feibsten personlich nugen und bewohnen ober aber an seis ner statt folches einem andern in Zeit des Bestandes zu bewohnen / vergonnen und hinlaffen fan; 17.ff. &1.6.C. locat, add. Gomez, lib, 2. var. ref. c. 3. num. 11. & Franzk. ad tit, w. locat. n. 156. jedoch daß hiergu redliche Perfonen ermahlet / und ihnen folcher Beftand ju einem gleichen jims lichen Gebrauch vergonnet; barneben aber auch der erfte Beständtner dadurch nicht erlediget werde / sonbern alles teit sowol wegen des Zinses / als wegen anderer Mangel dem ersten Bermiether verpflichtet bleibe, vid. text & DD. fupr. cit. Add. Baierifch Land &. p. t tit. 4. verf. Item ba er te. Reform. Der Stadt Turnberg. tit 17. L. 3. & Reform. ber Grade Francffurt, p. 2. tic. 14. 5. 9. 2Beil aber der erfte Bermiether / in Diefes Clachbefrandeners Efferti,fo er in das bestandene Saus ber Intention gebracht hat / daß fie / fo lang er da wohnhafft / in demfelben vers bleiben follen/ teine ftillschweigende Bfandichafft überfome met / 1. 24. 5. 1. ff. locat. überdiß auch folche frillfchmeigens de Pfandschafft / in denen Land , Butern / Netern / Rel dern und Wiesen / so zum baurischen Gebrauch gewidmet / was solche eingebrachte Sachen betrifft / nicht leichtlich Plat sindet / l. 4. & 7. pr. ff. in quid. caus. pign, tacit. add. § 7. ibique DD. Inst. de action, & l. 5. C, locat. als wird fich der erste Vermiether am besten rathen / wann er dem Beftands Brief nachfolgende Clauful einftreuen laffet : Solte auch der Miether, bey mahrenden Miethe Jahren/das But einem andern fublociren ober nache verlaffen wollen / foll ihme folches andergeffalt nicht freystehen i als wann vorher ber Machbes ftandtner ibm bem erften Dermiether neue Derfis cherung / bey Derpfandung feiner Guter wird ges ffellet baben. vid. Stryck, de cautel. contract. fect, 2, cap. 8. 5. 5. Es mogen aber endlich die ju vermiethen fiehende Sachen beschaffen fenn/wie fie wollen/ fo ift gewiß / Daß ber Beständtner in benenselben / eigentlich weber bas Gis gentum derfelben/weder ein ander dingliches Recht / 1. 39. ff, locat, l. 80. S. f. ff, de C. E. V. add. Franzk. ad tit. #. locar. n. 28. & Tabor partit Element. p. 3. feet. 4. th. 46. noch auch eine rechte Possession / 1.60. §. 1. ff. locat l. 10. §. 1. 1. 32. 6. 1. ff. de A. A. P. fondern lediglich die bloffe Duft ung überfommet, v. Locam. ad pr. J. de locat, conduct, n. 1. Und fo viel von benen Gachen / bie in biefen Contract ges jogen werden fommen.

Das Bestand Geld betreffend; hat dasselbige con oder Gerichtbarkeit / vid. Carpzov. L. s. Rel. 15.

fast chen diesenige Renns Zeichen / welche wir ben dem Rauff Geld in denen vorhergehenden Cap. angezeiget has ben: Allermassen ebenfalls hierzu erfordert wird / daß es wepatron. e. s. num. 19. & seqq. & Carpzov. p. z. c. 37.

1.) in der That / und also wurtslich accordirt / mithin fein Shb

Schein : Contract gepflogen werde; welchergestalten bems nach eine folche Sandlung für feinen Dieth oder Bes ffands . Contract gehalten werden mag / in welcher der Bermiether gleich anfangs verfprochen / daß er das Befand . Gelb nicht fordern / fondern daffelbige dem Bes ftanbtner fchencfen wolle ; arg. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. add. 1.20.\$ 1. ff. locat. vid. tamen 1. 5. ff. eod. & l. 8. inf. pr. ff. cod. oder in welcher ein But von hohem Werth um einen Pfenning hingelaffen worden. 1. 46. ff. locat. 1. 10. 6. f. ff. de A. A. P. Bie bann auch 2. ) Diefes barben fenn muß / daß das Bestand : Geld von denen Parthenen determiniret und benamfet merde: §. 1. J. locat. 1. 25. pr. ff. cod. in welcher Absicht Demnach Diefe Sandlung ebenfalls. für feinen Mieth oder Beftandes Contract ju halten / in welchem fich die Parthepen auf ein ungewiffes verglichen/ daß fie nemlich megen des Beffand, Belds fcon bernach miteinander übereinfomen / und was recht fenn wird / hiers innen machen wollen, d. S. 1. J. locat. & l. 22.ff. de P. V. Daß aber in diesem Contract das Bestand Beld mit der durch den Bestand überkommenen Rugung eine gleiche Proportion / und proportionite Bleichheit haben folle/wird allbier fo wenig als ben dem Rauff - Geld erfordert / aners wogen in beeden Handlungen der Contract nicht eher aufs gehoben wird / big ein oder der andere Theil über die Delfs fte verleget worben / v.l. 2. C. de Refc. vend, &l, 22. 5. f. ff. locat. Add. Reformat, Der Stadt Worms p. 2. Lib. 5. Tit. 1.5. Wann und fo offt ber Verleyber oder Bes ffandtner eines Guts in dem Contract einer den ans bernangeführet und betrogen hatte / über den hali ben Theil des rechten Werthe fo mag der Betros gene Blagen / nemlich der Beftandener / baf ber Derlegher bas bestandene Gut wieder gu feinen Zanden nehme / ober an dem Sinf abftelle / fo viel / daß ein simlicher rechtmaffiger dine von ihm ges nommen / oder der Derleyher begehren / daß ibm fein Gut wieder jugeftellet / oder billicher / und ber rechte Binf gegeben werde/ zc. mefmegen bann bie Parthepen / wann sie wollen / bem Remedio L. 2. C. de Refe. vend, renunciren fonnen, vid. Stryck, de cautel, contract, feet, a. c. 8. 5. 2. Ob aber das Beffand Geld eben auch in einer gangbaren Ming accordiret wers ben muffe? wird bier nicht unbillich angefraget. 2Belche Grage mit Ja ju beantworten / allermaffen auch in Diefem Stuck der Bestands, Contract mit der Rauff, Sandlung übereinkommet; v. pr. & S. 2. J. locat. l. 5. 6. 2. ff. de P. V. l. 1. S. 9. ff. depos. l. 25. S. 6. ff. locat. & l. 26. S. 1. ff. de furt. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. G. Hahn, ad Wefenb, tit. locat. num. 6. & 7. Vinn. ad §. 2. J. locat. num. 1, Mæstert, in variis tractatib, tit, locat, qu. 10. Mantic, de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 2. num. 25. & 35. Gomez. l. 2. c. 3. num. 3. in f. Fachinæ. 1. controv. 82. Eckolt, ad tit, , locat, & 6. Locam, ad §. 2. J. locat, num. 5. Gip. han, ad eund. S. aliique plures, ubi ad textus obstantes, nem-pe ad 1, 8. & 21, C. & 1, 35. in f. ff. locati. respondent, wies wolen einige von benen Rechtes Lehrern unter ber Ders bingung ber Arbeit / und unter bem Beftand eines Bues ober Zaufes einen Unterschied machen ; und ben jenem Coutract, ba nemlich jemand feine Arbeit um einen gewiffen Lohn verdungen / Die vorgelegte Frag bejahen / perl. 5. 6.2. ff. de P. V. ben biefem aber felbige verneinen und dafür halten / baß das Beftand . Weld auch in andes ren Dingen / Die mit Bahl / Maag und Gewicht geliefert werben / fodann bestehen tonne: per l. g. & 21. C. locat. vid. Hillig. ad Donell, lib. 13. c. 6. lit. J. Ludwell. ad tit. Inst. locat. num. 2. Thomas, ad Strauch. Diss. 15. Jur. Justin. th 18. & Hopp. in Comment. Inst. §. 2. locat. Tel. de lettere Meinung von benen Baierifchen Rechten nicht

allein ben dem Bestand / fondern auch ben dem Lobn meh chen man für die verdingte Arbeit auszahlet / angenommen worden; allermassen in dem Batrisch. Land Beche p. 1. tit. 4. §. und ist eben zo. hiervon also verordnet: Und ist eben nicht vonnöehen / daß der Lohn in Ged der steben müsse / sonoren er kan auch in anderen Dingen/die mit Jahl Maaß und Gewicht geliefert wen den / wie auch in einem gewissen Theil der früchte bestehen. Als / so einer ein Zaus verleihet / um an nen gewissen jährlichen Jinß am Geld / der der den. Go ein Dienstdor / Arbeiter oder Wirdmeister sich dingen läst um einen gewissen Lohn an Geld / Rleidung und anderen; oder / so einer ein Baugut bestehet um das Theil/oder gewissen Saugut bestehet um das Theil/oder gewissen facht oder Gült in Früchten.

Back

gehe at C

the Con

部.

fren

philip

est n

13.1

113

6500

tien?

Caup

nict

in be

für er

locat.

Trent

fort

felbe

ten.

Und weiln also vorgedachter massen/ benen gemeinen Ränferlichen Rechten nach / das Bestand Geld in guter gangbarer Mung bestehen muß; als ift leichtlich bierans gu fchlieffen / daß diejenige Handlung / Eraffe welcher jemanden das Gut oder feld jum balben ju fam oder zu bauen hingelaffen wird / bergleichen biefe ge nannte Balb. Bauren thun/fein Pacht oder Drieth Contract fenn fonnte/ wann man auch gleich ftatuiren molte, Daff man an ftatt bes Beftand . Belbe folche Gaden bie mit Bahl Maaß und Gewicht geliefert werden i geben Fonne / geftaltfam auch Diejenige / fo Diefe legere Meinung defendiren / hierzu diefes infonderheit erfordern / daß fel che Gachen gewiß fenn follen; Hopp. c.l. in f. kem Chers bater. Land Becht, c.l. inf. welches aber ben bemmite nem Balb Bauer getroffenen Contract Definegen nicht anzutreffen / weil berfelbige zuweilen ( und zwar gemein glid) die Belfft / bigweilen aber einen andern Theil/nach Dem es in Dem Contract abgeredet worden / an fiatt bes Beffand : Gelbe liefern / und bafur bas Gut bauen muß? v. l. 25.5.6. ff. locat, Add. Tabor in tr. de admodiat, menbr. 2. c. 5. num. 1. & de Jur. Socid. c. 4. num. 9. & fogo. und mar auf feinen eigenen Roften / fo / baf er befregen an den Früchten nichts abziehen oder zuruch behalten fan; Mantic de tacit. convent. lib. 5. tit. 2, num. 33. & Lautebach, diff. de Colono partiar, th. 14. wie er bann auch auf eben diefe Weife den Gaamen bergeben / cap. 26. vol. Cum enim Deus. X, de Decim. & arg. l. 15. 5. 2. & 7 f. locat. Mantic. c.l. num. 34. auch auf feinen Unteften bit Graben reinigen/ und die Frücht vor dem Wild und denen Dieben bewahren muß: Felic. de lociet, c. 27. num. 43.4 Menoch, de arbitr, jud. quælt, caf. 215. num. 3. Die jur & haltung des Guts aber aufgewendete nothwendige und nugliche Unfosten fan er von dem Eigentums Dem wieder begehren / 1. 55. S. I. l. pen. pr. ff. locat. meldes auch von anderen Beschwerungen zu sagen / gleichwit wir hierunten melben wollen; fo bald er aber die Fruct abgethan / muß er felbige mit dem Gigentums Dum theilen/ Wehn, obl. pract. voc. wiedertauffliche dinf/ und nach dem gemeinen Wahn der Rechts : Lehrer ihmit bige ins Saus liefern : Sichard. in l. 19. C. de ulur. num 17. andergestalten er von demselben hierzu durch gulangliche Rechts : Mittel gezwungen werden fan / westwegen auch Die Rechte dem Eigentums : Herrn in denen Gachen fo der Salb Bauer mit Wiffen beffelben in das Gut ge bracht / die ftillschweigende Pfandschafft jugengne. v. Mantic. d. tr. lib. 11. tit. 15. num. 21, & Lauterbach.d. Diff, th. 16. Immittelft aber wird ber Salb Bauer für bemienigen Theil ber Fruchte/ welcher ihm jugehet/febfin als ein Eigentums : herr gehalten ; Vinn. ad 6. 36 ]. de R. D. welchem zu folge er dann auch die unversehent 30 falle mit tragen muß. Richt, dec. 81. num. 40. Mus mann Umfranden demnach erhellet / Daß eine folche Bandlung ju

ben Beftands Contract nicht wol referiret werden fan chngeachtet einige Doctores felbige bahin gezelet haben, id. Menoch, remed. 3. adipife, poffell. num. 83. & feqq. Bachov, ad Treuti, V. 1, D. 29. th. 3. lit, g. & V. 2. Difp. 25. th. 2. lit. E. Bald. & Cyn. in l. 5. C. locat. Andere aber achen vielmehr Dahin / Daß fie Diefe Sandlung gur Societat ober Gefellichaffe referiren, v.gloff. ad l. 18. 5, 6, locat, &C.J. A. cod. tit, th. 12. num. 10. Struv, Exerc, ad #. 24. th, 5. & Stryck, de Cautel, contract, fect. 2. cap. 8.5.2. in fin Bieberum andere gehlen felbige benen unbenannten Contracten ben; Tabor. de admodiat, membr, 1.c. 4. num. 25. Anton. Fab. ad 1. 25. §. 6. ff. locat. & Hopp. ad §. 2. in innpfleget, vid. l. 8. C. de pact. Diefer Contract nun er: mbet feme Endfchafft / wann die beftimmte Beit / auf wels de das But gepachtet / ober das Saus gemiethet worden/ raffoffen ut/ 10 / Dafi Der Bacht : Mann oder Miether den menand hernachmals langer zu behalten / nicht genothis at morden fan. arg. l. 13. 5 f. & l, leq. ff. & l, 11. C, locat. Pleidwie es auch in femes unter beeden Contrahenten machten ftehet / Diefen Contract vorher und ehe Diefe Zeit haben gefommen / wider des andern Billen aufzuheben.

/ thele

Keche

:Uno

Din

t wen

üchte

um cu

orglai Darce

on an

fache

neinen

guta

ictaus

elcher 1 faen

fo go

hCon-

twoite /

en / die geben

ernung af fol

Ebury

mitty

m micht

tostini

made

att des

mu§/

mem-

& Sego

megen

n fan;

auter-

t dud

6. Verl

& 7 ff. Herr die

denen

43. Å

ige und

Denn

meldes

ridmoit.

Frieds

Dann

3mf

ibm fo

um. 17.

inglide

en aud

hen/fe

But go

eeighet. bach.d.

ner für

43.15. & 21. C. locati, Obwolen nun auch offtermalen diefer Contract ohne ausbruckliche Benamfung einer gewiffen Zeit gefchloffen/ and fo bana insgemein barfir gehalten wird / daß in des nen Gutern fo jum baurischen Gebrauch gewidmet / Die Bermethung auf ein Jahr lang / in diefen aber / fo gum Abtlichen Gebrauch / Das ift / zur Wohnung verordnet/ blang als der andere will / oder fo lang es fonften eine Bohnung zu miethen Herkommens ift / geschehen sene; 13. in f. cum I, feq. ff. locat, Franzk, ad tit. w. locat, num. 11. & legg. & Crapzov. p. 2. c. 37. def. 9. num. 7. fo will sood / allen Streit guvermeiden / viel rathfamer anfcheis mit mann eine gemiffe Beit benamfet wird ; Stryck. de Centel, contract, sect. 2. cap. 8. \$. 3. und dieses um so viel beitomehr / als gewiß ist / daß die Beständtnus auch stillamagend wieder confirmiret und befräfftiget werden fan/ infem der Beständtner mit Biffen und Billen des Saus Berens nicht eine gar zu furge Zeit nach Berftreichung bes Temins in dem Bestand verbleibet, d. l. 13. f. f. & 14. ff. bon. Und weilen auch hierinnenfalls die Rechts Eehrer nicht einig find / wie lang diese Beständtnuß/absonderlich in benen Butern / fo jum ftabtischen Gebrauch gewidmet/ fir emeuert zu halten; d. l. 13. g.f. Add, Franzk, ad tit. m. best, num. 15. & feqq. Gomez, 2. c. 3. num. 15. & feqq. Trentacinq, lib. 3. tit, de locat, Refol. 2. & Carpzov, p. 2. c. 37. def. 9. als will bie Nothburfft erforbern / bas tur Shiduedung alles Streits nachfolgende Clauful dem Bes funds : Brief einverleibet werde : Solte auch nach Ders flieffung der Mieth o Jahr der Vermiether nicht fo fore das Zaus raumen / fo foll er fchuldig feyn / dafi fibe noch ein halbes Jahr Mietheweife zu behals un. Im Gegentheil aber / wann der Miether oder Bes flindner nach verftrichener Zeit nicht långer im Bestand terbleiben wolte / kan derfelbige fich vor Ablauffung der at/wegen des jufunfftigen Bestandes/mit einer Protemon verwahren, und auf diefe Weife die stillschweigende emairung des Bestandes unterbrechen. Vid Franzk. ad tt v. locat, num. 21. & 22. & Gomez. 2, cap. 2. num. 16. Confien ift heut ju Eag fast aller Orten dieses Herkoms mins/daß/ wann die Contrahenten nicht ein halbes ober mitel Jahr zuvor aufgekundet / sondern der Beständner iber die bestimmte Zeit in der Miethe mit ZBiffen und ZBilim des Bermiethers verblieben / alsbann auf ein Jahr Impohne Unterschied der Guter / Der Contract für erneu-

ret ju halten ; allermaffen alfo verfehen in dem Churs fürftl. Dreuffifchen Land , Recht, L. 4. tit. 8. art. 2. 5. fin. 3m Chure Bairifcben Lande Becbe, p. 1. tit, 4 9. p. 2. fol, 172. rubt. Welcher über die gedingte Seit Das bestellte Gut behalt. Reformat, ber Stadt Worms p. 2. L. g. tit. 1. §. Wir fergen und wollen ic. und Reformat, ber Stadt grancffurt. p. 2. tit. 14. §. 6. 2Belches alles aber jedoch dergeftalten zu verftehen ift / baff ben diefer fillschweigenden Erneurung des Bestandes es ben dem vorigen Zing fo wol/als auch ben alle dem Maag und Geding / fo in der ersten Bermiethung abgeredet wors den / in alle Bege gelaffen werde / gestalten alle diejenige 2Bort/ die ben dem erften Bestand gefallen/hier ftillschweis gend vor repetirt und wiederholt zu achten find. 2Bann aber beebe Contrabenten fich im Anfang dabin verglichen / daß einer dem andern die Mieth ein halb Jahr vors bin aufeunden folle in Diefem Fall ift barfur ju halten / baff die Erneurung des Beftands auch auf eine halbiahrige Beit geschehen sene, vid. Mev. p. 3. dec. 61. Brunnemann, ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Berfoms mens/ baß ber dinf von vierthel gu vierthel Jahr ren bezahlet wird / als scheinet auch daselbit die Erneues rung des Bestands fich nur big dahin gu erftrecken / allers maffen von der Stadt Paris folches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat, num. 4. 2Bas hieroben von der Exprimi-rung der Zeit ben dem Bestand : Contract gesaget worden/ foldes ift annoch mit dieser absonderlichen Præcaution und Borficht zu verstehen / baf bie Zeit nicht über neun Jahr himaus extendiret / oder / fo ja benen Parthepen beliebet / ben Contract fo weit hinaus zu fegen / daß doch wenige ftens diefe Chauful mit angefüget werde : Daß zwar der jeno getroffene Mieth Contract, fo lang als der Miether leben wird beständig seyn solle jedoch mit diefem Beding / baß felbiger alle neun Jahr renoviret und erneuret werde; und diefes absonderlich aus ber Urfach / weilen einige von benen Rechts - Lebrern barfur halten / bag / wann ber Mieth : Contract auf schen Jahr hinaus extendiret werde/ ber Beffandner oder Dies ther hierdurch das nugbare Eigentum oder ein dingliches Recht überfomme, vid, Hunn. Encycloped, Jur. p. 3. tit. 18. cap. 6, num, 3. & Gariias de expeni, c. 14. num, 1. & feqq. Conf. omnino Baterifch Land Recht. p. 1. tit. 4.5. und wird alles zc. in verb, alldiemetl berjenige fo auf eine lange Beit beftanben eine fondere Gerechtfame auf dem bestandenen Gut bekommen. QBiewolen in puncto juris oder in benen Rechten berer jenigen Deis nung viel gegrundeter ift / welche darfür halten / daß mes der etwas Eigenthumliches / noch auch eine wahrhaffte Possession durch diefen Contract auf den Bestandener ges bracht werde / es mag derfelbe / fo lang er immer wolle / fich binaustichen, vid. 1. 39. ff. locat. 1, 10. C. cod. 1.8. pr. ff. mandat. Add, Franzk. ad tit, w. locat. num. 29. & in tractat. de Laudem, c. 15. num. 7. Finckelthuf. obf, 3. num. 13. & Zæf, ad tit. #, locat, num. 14. Unterweilen aber begibt es fich / daß der Bermiether oder Berpachter ben Beftandts ner oder Miether auch vor ber bestimmten Zeit aus rechts maßigen Urfachen mit Zuziehung der Obrigfeit / so fern fich der Beständtner widersegen folte/ (v. t. t. ne quis in fua cauf, jud. l. 13 ff. quod mer, cauf, l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add, Fachinæ. 1. controv. 95. Franzk, ad tit. w. locat. n. 182. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12.) aus bem Bestand treiben fan. v.l. 3. C. Locat. 211s erftlich/ wann er ben accordirten Saus Zinf ganger gwen Jahr lang anfteben laffen / und nicht bezahlet hat, d. 1. 3. C. 5. 1. H. & c. 3. inf. X Shh 2



einige noch hieran zweisten wollen / ob dasjenige / mas von benengmen Jahren gefaget worden / aus benen Befegen fo flar ermiefen werden fonne; v. Stryck, d. fect. 2. c. 8. 5.6. als ift zu rathen / baß in dem Beftand : Brief eine gewiffe Beit / jur Bermeidung alles Streites/auf nachfols gende Beife benamfet werde : Solte auch der Miesteber alle balbe Jahr Die versprochene Pacht nicht richtig abtragen foll dem Dermiether frey fteben/ ibn fo fort aus benen vermietheten Gutern eigens machtiger Weife zu depoffediren ober auszutreiben. Da bann wann der Bestandtner sich widerseten folte bie Dbrigtet vorgedachter maffen um Gulff anzusprechen mare. Und indem in denen verpachteten geben . Wittern der Berpachter die Jurisdiction oder den Gerichte Zwang hat / als fan derfelbige ben Beståndtner felbsten depostediren / wann er den Gerichts : Zwang nicht zugleich mit verpachtet / sondern sich denselben auch über die Person Des Beständtere referviret hat / welches füglich burch nachfolgenbe Claufol beichehen fan : Golte auch ber Miether verfprochener maffen die Pacheniche rich, eig abtragen fo foll dem Dermiether Braffe babens ber Jurisdiction , frey fteben ibn / burch gewöhnlis chen Gerichtes 3 mang/aus dem But gu fergen / mafe fen ber Miether fich auf folden Sall / Deffen Jurisdi-Stryck c cap. 8. 5. 7. Pors anderte fan der Bermies ther ben Beständener vor der Zeit austreiben / mann ihm ober feinen Erben / eine folde unverfebene / Doch fundbare Moth ohne ihre Schuld vorfiele / daß fie Des Baufes felbe ften ju bewohnen bedirffen / und folches füglich nicht ents rathen fonten. Dergleichen Mothfall Dann Der Bermies ther ober beffen Erb rechtmäßiger Beife beweifen muß/ 1 3 C. locat. welches geschiehet / wann er barthut / baß fein Saus / barinnen er gewohnet / eingefallen ober vers brandt ift / oder / daß er aus einer andern unverfebenen Urfach aus feinem Saufe giehen muß / wofern nur Diefer Mothfall fich nicht fchon jur Zeit des verliebenen Beftans Des herver gethan, v. cap. pen, X. locat, add Christina. V. 3. Dec 115. num. 1. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 6. Gin Zath - Bauer aber oder deffen Erb fan megen eines folden Rothfalls vor der Zeit nicht ausgetrieben werben. Sichard, ad 1, 3. C. locat. n. 6. & Lauterbach. Diff, de Colon, partiar, th. 29. Dors britte fan auch folches bes schen / wann der Haus Berr aus nothwendigen und zur Beit des Contracts unverfehenen Urfachen / bas verliebe ne haus gang ober jum Theil / wiederum erbauen und beffern muß/ folches aber/ wann der Befiandtner darinnen wohnen und bleiben folte / nicht wol füglich geschehen fonte/ 1. 3. C. locat. 1. 30. pr. ff. & cap. pen. 6, 1. X. eod. Wann aber ber Bestanbter barinnen ohne groffen Bers bruß und hindernuß verbleiben fonte/ muß er bas Befiand . Geld vollig bezahlen; 1. 27. ff. locat. add. Barbof ad 1. 3. C. eod, wieer bann auch nach vollenbetem Bau begehren fan / daß ihm fein Befkand wieder eingeraumet / und er darinnen bif ju Ende deffelben gelaffen werde, Trentaeinq. lib. 3 tit. locat. Ref. 4. num. 9. & Franzk. ad tit. w. locat. num. 148. In allen diefen drepen Fallen aber erfor: dert die Billichkeit / daß das Bestand : Geld nach Proportion der Zeit / als Der Beständtner den Bestand genus get / geforbert werbe, arg. l. 30 pr. ff. locat. & cap. pen. X cod. Und enblich Viertens fan auch der Bestandt. ner vor der Zeit ausgetrieben werden / wann er das Bes frand Daus theils fo ubel und ungebuhrlich hielte/ Das beffelben Abfall und Mergerung scheinbarlich vor Augen/ theils auch foldes fonften nicht ehrbarlich gebrauchte : 1. 3. C. locat. Jenes gefchiehet / wann er burch fein Berfchulben Das Saus übel gurichtete oder in Dem Beftandt ; Gut

Die Baume ausrieffe / oder auch in dem Bein Berg mel chen er im Bestand hat / Die Reben nicht schneiben lieffer vid. Trentacinq. d. L., 3. tit. delocat. Ref. 4. num. 10. verl. dieta conclusio: Diefes aber tragt fich ju / wann der De ftåndtner in dem Bestandt : Daus Dureren / verbettene Spiel ober andere Buberen getrieben oder barinn treiben laffen / oder auch / mann er Dieb / Morder / und undere beschrevete Personen beherberget hat. d. 1.3. C. h. t. ib. que Gorofr, vid, tamen l. 27. §. 1. ff. de Hered, petit, Mus biefen Urfachen nun fan ber Beståndtner auch vor ber 3nt aus feinem Bestand getrieben werden; es ware bann/ L. 3. C. locat. entgeben / und berfelben renunciret hatte/ gestalten er in Diesem Fall den Bestandtner bif jum Der lauff des Bestandes darinnen bleiben laffen muffe, arg. h p. C. de pact. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 7. Allein es ift Diefe Bergeihung eigentlich nur auf den erften und andern Fall zu verstehen / keinesweges aber auch zugleich aufden Dritten und vierten / bann wann diese Renunciation ober Verzeihung auch auf diese Falle solte gezogen werden big ber Beftandener nicht folte vor ber Zeit vertrieben werben fonnen / wann entweder ein nothwendiger Bau/ber fo nen Huffchub leidet / vorhanden / oder wann ber Beffande ner das Bestand: Haus ungebuhrlich zugerichtet / und unehrbarlich gebrauchet / wurde diefes hieraus entsichen/ bağ jum Theil das gemeine Befte hierdurch geargert und alfo die Bierde der Stadt ( welche in Erhaltung ber Be baude bestehet) ju Grund gerichtet; jum Theilaber bem Befrandener gum fundigen und üblen Saushalten Inla und Belegenheit gegeben murde; welches beedes aber be Rechte nicht zugeben. arg. cap. 12. X de foro comper. & l. 27. §. 4. ff. de pact. Add. Carpzov. p. 2. Dec. 137. num. g. & p. 2. c. 37. def. 7. ut & Stryck. cit. cap. 8. 9. 10. & Hopp. ad pr. Init. locat, verf. locati actio in fin. Confer. Churs Bayerifch Land , Recht, p. 1, tir. 4 f. Bo aber der Beständener ic. cum feq. Würtenbergifch Lands Recht. p. 2. fol. 172. Rubr. Que was Urlachen ber Biftellee mog vor bem Jiel aus dem beffelten Zaus getrieben werden, Reform, der Stadt Minns berg. Tit, 17. L ; und Reform, Der Stadt Frandfurt, p. 2, tit. 14 1. 10.

&G:

hicier OBer nich

Sen i Citation de la constantia del constantia del constantia del constantia del constantia del constantia d

四,0

den S

61

erab

Bent !

gelle

Der n

&Pa

P. I. t

P.2.5

not

abtr 17. L

14 005

merd

tt 3ci

add. i

bann

HCH I

pher

006

hent

teart

Im Begentheil fan auch der Miether oder Befind ner unterweilen aus rechtmäßigen Urfachen vor ber Beit den Befrand auffunden und verlaffen; wohin jum Bo fpiel gehoret / wann der Bermiether das Saus nicht ban en taffen will / fo / baß zu beforgen / es mochte einfallm; v. l. 13. 5.6. l. 28. & 33. ff. de damn, infect, ober mann er fonft dem Bestandner ben nothwendigen Gebrauch Deffelben zu verschaffen fich weigert / 1. 25. 5. 2. ff. locat. oder wann ein Emfall von den Feinden befchehen; 1.13. 6.7. 1.34. ff. locat. Defigleichen auch wann die Peft/ober fonft eine anfteckende Geuch und Rranctheit grafficete/ arg. 1. 27. \$. 1. ff. eod. ibique Gotofr. Add, Ripa de pelit. rubr. de privil, contr. caul, pest, num. 22. Franzk, adtit, s. locat, num, 122. & Pantichmann. L. 1. qu. 13. num. 23. boch alfo / baß wann folche Kranctheit wieder aufhert) auch die Furcht dafür verschwindet / Der Beständmerbis ju der im Contract bestimmten Beit / ben Beftand hatten muß / worben ihm aber für diejenige Beit / Da er fich femes Bestandes nicht bedienen konnte ber Binf erlaffen mit. Pantichman. 41. qu. 13.n.24 Gerner fan er auch megenber Gefpenfter oder Ungeheuer /vor der Zeit den Beffand auf lagen / v. l. 27. ibique Gotofr. ff. locat. & Franzk, ad tit. v. locat. num. 122, Item Gomez, 2. c. 3, num. 3 ober auch wegen einer andern Urfach / daran ihm feine Schuld ben gemeffen werden fan/und davon er zu der Zeit bes Connocis nichts gewuft hat : Dann wann er hieran felbiten foulbig

dee basift wann er vielleicht felbften in verdachtigen Oetern herum gezogen / und alfo das Daus angestectet; hann gewult bas ift ju Kriegs Beiten ein gand Gut a Befand genommen batte / in Diefen und dergleichen gillen wird er fich von der Begahlung des volligen Zinfes icht leicht befregen fonnen. v. Pantichmann. t. qv. g. n.6. MGail 2. O. 23. n. 21. Bie bann auch foldes nicht in heiem Fall beschehen fan / wann er (indem er vielleicht ein Bedgenommen /) eine weitlaufftigere Wohnung vonnothen hat / Pantichm, qv. 13. n. 13. oder von feinem D: ben nacher Daus beruffen worden. Pantichman, c. l. n. 19. Bann aber ber Beffandtner vor der Zeit aus einer folchen ndemäßigen Urfach den Bestand zu verlaffen willens / foll mielches / mofern es ihme nur moglich / dem Bermiether meigen / andergestalt fonte er leichtlich / wann das verwiene Saus oder Gut geargert worden und der Vermies barfo er es gewuft / vor bem Schaden hatte feyn Fonnen/ m Erfenung des Schadens angehalten werden : 1. 134 7.ff, locat, Add. Pantichm, qv. 4. per tot, maxime v. n. Biewol ihm deffen ohngeachtet von ber Zeit / ba er ben Beftand nicht gebrauchen tonnen / nachgulaffen. 1. 27. (1.1.55.6.2. ff. locat. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 10. 2Bann acher einer folchen rechtmäßigen Urfach ohngehindert in ben Beftand nichts bestoweniger verblieben mare / muste meben fo wol den völligen Zinfi bezahlen, als wann er fei milifach den Bestand zu verlassen, gehabt hatte ; 1.28. Miocat, es ware bann / daß er hauptfachlich bas Saus ndem End bestanden hatte / daß er entweder Studeuten der Baft einnehmen wollen / dann in diefem Rall / wann mozen einer ansteckenden Kranckbeit die Studenten bins mengegogen / und feine Baffe gefommen waren / mithin er has haus hatte muffen leer freben laffen / konte von ihm ta völlige Zing / obgleich er für sich das Haus bewohnet hinte/ nicht gefordert werden, vid. Franck. c. l. n. 123. &Pantichmann. qv. 2: num. 13. Conf. Bayr. Land. B. p. 1, tit. 4. o. do fo der 1c. Würtenberg. Land. Recht. 1.2. fol. 173. Rubr. 2lus was Urfachen ber Befteller pordem Bielaussiehen / oder von der Beftandenuß abtretten moge. Reform. der Stade Murnberg / Tit, 17. L.6. Und Reform, ber Stabt Grancffurt, p. 2, tit. 14 5.8. Durch Das Absterben aber des Bermiethers oder his Beständtners kan dieser Contract nicht aufgehaben merden / fondern es find beederfeitige Erben die bestimmtrzeit auszuhalten schuldig; v. S. f. J. locat ibique DD. ad Reform, Der Stade Franckfurt c. l. S. 13. es mare bam/ bagber Bermiether ober Beftanbtner ben Conmelmit diefer Bedingung / fo lang als einer unter the nen wolle zc. geschloffen / v.l. 4 ff. locat. ober / baff nur one Personal-Gerechtigfeit / fo mit dem Tod des Bermies ther aufhöret/ (dergleichen ist der Ususfructus, oder die Rusnieffung v. S. 3 f. de ulufr. ) verliehen worden/ anges schen in dem ersten Fall durch den Tod des Vermiethers eder des Beständners; in dem andern aber durch den Tod dis Vermiethers / die Miethe ihr Endschafft erreichet, 1.1.9.5.1. ff. locat. & 1, 31. in f. ff. de pignor, & hypothat. Obwolen aber vorbesagter massen beeber Contra-benten Erben diesen Contract seine bestimmte Zeit auss marten muffen / fo hat boch folches eine andere Bewands mit mit dem Rauffer / oder deme die vermichtete Sach Eplaments weise vermachet / oder auch jum Heuraths Em gegeben worden / allermaffen alle diefe Berfonen das: unge guhalten nicht verbunden sind/ was ihre Vorfahtm/ von welchen fie folche Gach burch einen Particular-Titul überfommen / gethan haben : 1. 25. 5. 1. ff. 1. 9. C. beat, l. 120 &. f. ff. de legat. 1. Dahero bann bas be-

Mieth: Kauff bricht Gener, te. v. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. & 5. & Richt, Dec. 87. Und diefes verhalt fich als fo / wann gleich der Rauffer gur Zeit des Rauffs gewust/ oder auch der Berfauffer folches gefaget hatte / daß diefe Sach einem andern vermiethet / und daß die Zeit noch nicht verfloffen fene; arg. l. 8. 6. 15. ff, quib. mod. pign. solv, add. Tuld. ad tit, G, locat, num. 15. oder wann auch ber Bermiether dem Miether geschworen / daß er den Contract halten / arg. l, f. C. de non numer, pec. Zoef. ad tit. #, locat, num. 42. & Moestert, tr. de locat. qv. 20. oder / wann er gleich dem Beständtner versprochen / daß er das Gut oder haus vor der verfloffenen Bestands Zeit nicht verfauffen wolle ; Mæltert.d. qv. 20. gestalten gwar in diesen Fallen allen der Bermiether nicht recht handelt/ wann er den gethanen Endfchwur bricht / oder fein Bersfprechen nicht halten will: Allein es fan diefes dem Rauffer als einem Dritten / und von welchem diefer Contract feis ne Dependenz hat / nicht angehen / sondern es wurcket folches Versprechen nur so viel / baß der Beständener den Bermiether ober feine Erben des Interelle und Schat bens halber / fo ibm daraus erfolget / belangen fan, 1. 24. 6.f. l. 32, & 33, ff. locat, l. 120, 6. f. de leg. 1. Es mare Dann / Daf der Bermiether in Diefem Fall / Da er Die vers miethete Gach vor Verflieffung der Bestands Zeit nicht gu veräuffern verfprochen / zugleich auch dem Dermies ther felbige verp fandet batte / welches ohngefehr uns ter nachgefester Clauful beschehen fan : Wie bann 311 besto besserer Dersicherung daß biefer Pachts Contract die beliebte neun Jahr über unverbrüchlich ges halten werden folle / dem Miether hiemit die Hypothee in dem Gut / bif gu ganglicher Endigung Des Miethe: Contracte / verfdrieben wird : Geffalten fo dann ber Beständner ober Miether ein bingliches Recht überkommet / welches verursachet / daß er durch den Rauffer / als der nur ein bloffes Personal - Recht hat ! vor der Bestand-Beit nicht ausgebotten werden fan, arg. 1.7. in f. ff. de distract. pign. add Mantic, de tacit. Convent, Lib. 5, tit. 10. num. 20. Franzk ad tit. 7. locat. num. 242. & Carpzov, d. conft, 37. def. 4. num. f. Bann aber ber Bermiether Die vermiethete Gach nur fcblechterbings und ohne dem Berfprechen / daß er felbige nicht vor Bers flieffung der Beftande Zeit veräuffern wolle / verpfandet hatte / in diesem Fall kan gwar der Beständtner das vers miethete Gut ober haus fo lang behalten / bif ihme des Interesse und Schadens wegen ein Benugen beschehen; Franzk, c. l. num. 239. wann er aber diefes erhalten/ und folcher gestalt die Sach von der Hypochec bestrenet wors den / v. l. 16. §. 3. fl. de pignor. l. 6. §. 1. fl. quibus mod, pign, solv. kan dem Kauffer / ihm auszubieten / nicht ges webret werden, Bachov, ad Treutl. V. 1. D. 29, th. 8, in f. Franzk. c. l. num. 241. Biewolen einige Doctores Diefer Meinung gu miber find. vid. Molin. de J. & J. D. 490. n. 7. & 8. & Carpzov. p. 2, c. 37. def. 4. num. 5. Confer. Bayer. Land Reche. p. 1. tit. 4. 5. Da auch der Ders leiber zc. Würtenberg, Land, K. p. z. fol. 144 rubr. Obder Machtommen fcbuldig feye, die Lebnung feines Dorfahren fteta zuhalten, tc. & Reform. Der Stadt grandfurt, c. l. 6. 11. Ein anders mare es/wann durch ein sonderbares Statut diese Saue des gemeinen Rechten aufgehoben worden / allermaffen auf gewiffe Magfin benen Murberg, Statuten beicheben / nach wele chen der Beständtner zullnzeiten auszuziehen nicht schuldig ift / fondern im Beffandt noch fo lang bleiben fan / big die ordentliche Biehler / in welchen man die Saufer zu bestehen und zu verlaffen vfleget/ gefommen find / als in der Stadt Murnberg gewöhnlicher Weis zum Eingang bes Monats fundte Sprichwort entsprungen : Bauff gehet por Maji und Novembris, bas ift / um St, Walburgis und Sphh 3

ttene

nbon

ibi-

Set Set

ann/

t des

Bar

arg.l.

एड मि

ident

if den

ober / bag erben er feis

data

unb

hen /

und

00

dem

Minials ser die

er &

ım. g.

losp.

burs

r der

ands n Det

eliten

tirns

djurt,

allen;

manin

locat.

1.13. ober

itete /

pella

tit, o.

II. 23-

etet

ter bis balten

feitted

t mird.

ien ber

id am

tit, T.

t min

all bets

dulling

mare/

Merheiligen Lag zugeschehen pfleger. QBurde bemnach Der Beftand dem Beständtner nach 2Ballburgis / und vor Allerheifigen aufgefundiget / in Diefem Fall ift er auf den nachft folgenden ABalburgis Sag erft ben Beftand gu raumen schuldig; Wann aber die Auffundigung nach Allerheiligen Lag geschehen / fo fan er gleicherweis ben übrigen Theil des Jahrs / big auf den nachkommenden Allerheiligen Tag aussigen / fo fern nemlich ber hervor gebingte Bestand fich fo lang erftrectte. Uberigens aber ftes het auch/ nach denen Nurnberg, Sentuten, dem Beffandt ner fren feinen Schaden / ber ihm aus folder Beranbers ung und Raumung jugeftoffen / von bem Bermiether gu fordern und ju begehren. v. Reform. Nor. tit. 17. L.7. Que welchen allen demnach erhellet / daß Bermög diefes Contracte Der Bermiether Dem Bestandener / und hins wieder der Beftandtner dem Vermiether verbunden fene. Den Dermiether belangend / ift derfelbige gehalten den Gebrauch bes verpachten Guts dem Beständner eingus liefern / und zwar mit allem dem / was eigentlich darzu ges horigift / v. l. 9. pr. l. 15. 6. 1. & 2. inf. l. 19. 6 2. l. 33. ff. locat. welches aber nicht alfo zu verstehen / als ob er auch den Saamen / den Acter gubefaen / hergeben mufte; v. c. 26. X. de Decim. add. Surd. dec. 201. angefehen Die Baumg der Felder bem Beständtner obliget, 1. 24 5.2. ff, locat. Er muß aber dem Bestandener den Gebrauch Des Guts dermaffen behandigen / daß ihm an demfelben feine Sinderung zugehe/ dd. text, Add, Bayr, Land R. p. 1. tit. 4. 5. Es follauch bingegen : Dann wann er an den Gebrauch deffelben den Beständtner mit Fleiß und also vorseslich verhinderte / muste er ihm alles Intereffe und Schaden befrwegen abftatten ; 1. 15. 5. 8. 1. 33. in f. ff. locat. Pantschman, 1. qu. 13. num. 9, & 10. wann aber solches aus rechtmassiger Ursach von ihm beschehen/ mufte er ibm wenigften einen Ebeil von dem Beftand-Geld / nachdem er bas bestandene Gut entweder lang ober eine furge Zeit nicht hat gebrauchen fonnen / nachlafe fen/ober/ fo er fchon den volligen Zins voraus empfangen/ einen Theil barvon wieber guruck geben. 1. 30. pr. & 1. 35. ff. locat. Welches auch geschehen muß / wann die vermies thete Gach / ohne Des Miethers Berfchulden / ohngefehr gu Grund gegangen / und entweder durch eine Feuers-Brunft oder durch Erdbeben / oder auch in andere 2Bege umbrauchbar gemacht worden ift. 1.9 § 1. 1. 15 § 2. ff. d. t. Add. Gomez. 2. Ref. c. 3. num. 1. in f. Jedoch will auch bierinnen die Mothdurfft erfordern/ daß fich der Beftandner mit gewiffen Claufuln verfebe : Beftalten Diefe Clauful, Rrafft welcher es die Parthenen / was die durch Gottliche Verhängnuß verursachte Schaden betrifft / ben den gemeinen Rechten bewenden laffen / deswegen nicht hinlanglich genug zu fenn scheinet/weiln nach Berords nung derfelben ber Bestandtner fur ben jenigen Schaden hafften muß/ welchen er von seinen Femben erlitten / gleiche wie wir anderswo gewiesen haben. Weswegen bann vonnothen senn will / daß er sich mit nachfolgender Clauful verfehe : Daß er wegen des von bofen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten feyn wol le 2c. Stryck. d. c. 8. S. XI. Und weiln auch offtermas len geschiehet / baf burch allerhand Berhangnuffe fich ein Migwache ereignet / als wird ber Vermiether auch beswegen an dem Beftand Beld/ wann andere der Diff wachs groß und unerträglich / dem Beständtner etwas nachjulaffen haben / v. cap. 3. X. de locar. add. Gail. 2. O. 23. & Hahn, ad Wei, tit, locat, num, 16. welches in ber Reformat. der Stadt Worms. p. 2. L. f. tit. 1. S. So auch zc. mit nachfolgenden beutlichen Worten exprimiret wird : Goauch einer verliebe, und der ans ber beftunde einen Weingart Wiefen / Garten oder Daf der Beftandtner ben reichen Jahren feine Fruchte bed

Bau But miteinem jahrlichendinf ober Penfiongu bezahlen / u. begebe fich biefelbe Beit ein groffer line fall ober Miffmachs ; Go fegen und wollen wir baff von eines solchen groffen Unfalls oder Miffs wache wegen/so ohn des Beständtners Schuld was re/ aus Gebrechen des Guts oder Ungewitters / der Sinf ober Penfion, Dem Beftandener / nach Angabl foll nachgelaffen und abgesogen feyn. Es man Dann / baf von Uberfluffigleit Des vergangenenes ber nach Fommenden Jahrs/ber Beftandener feines erlittenen Schadens mochte ergont werden: Dafi felbe zu ermaffigen foll feben gu jederzeit gu erbarn verftandigen Leuten / oder unfer / oder unfer Bei richts Schopffen/ nach Geftalt der Sach gumode. riren ze. Meiln wir aber hiervon bey bem 30. Cap, bes dritten Buche &. 6. gur Genüge gehandelt / als mollen mir den Lefer dahin verwiefen/immittelft aber ben dieferBles legenheit nur fo viel noch erinnert haben / Dag weilen bitte über offtermalen Strittigfeiten entfteben / wann bann wegen des Mifwachs ein Tachlaß geschehen solle Indeme nicht wenig darfür halten / daß der Bermether alsbann erft etwas an bem Beftand : Geld nadgulaffen schuldig fepe / wann der Beständtner über die Belite Schaden gelitten / v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 11. biefe Meinung bingegen etwas hart gu fenn fcheinet / v. Struv. ad tit. #, Locat, th. 17. daß / sag ich / ju Bermeidung aller Strittigkeiten / der Beständtner nicht unrecht thue wann er dem Bestands Brief nachfolgende Formul ein verleiben lässet: Solte auch gleich der Missmachs die Zelffte der Pension nicht übersteigen / sondern geringer feyn / fo folle boch allmal bem Beftanbts ner nach Proportion des Miswachs an der Penlion cemas erlaffen werben. Stryck cit. cap 8, 5, 14. 3m Deme auch ferner der Bestandtner diefer Fruchte halben welche er bereits gesammlet hat / feinen Rachlag begebren Fan / wann er vielleicht durch feindl. Einfall / Uberfcwenmung / oder in andere Wege ohne fein verschulden date um gekommen / obgleich der Bermiether Die unversebene Bufall ausbrucklich auf fich genommen hane; vid. Gal. 2. O. 23. num. 13. angesehen solche Fruchte burch die Em fammlung bereits fein eigen worden find / bag er alfo fol chen Schaden/als an feinen eigenen Sachen beichehen/co Dulten muß; v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 20. gleichwie et auch wegen des an dem Dieh erlittenen Schadens feinen Machiaf begehren fan / Carpz. c. conft. 37, def. 21. 316 ift hochthothig / daß er fich ben diefem Umftand mit nach folgender Clauful vermahre : Solte auch megen bet jerzigen gefährlichen Zeiten der Beftandeer an dem jahrlich gesamleten Born / bevor er solches ven Bauffe, burch Pfandung Brand ober auch andere Unglacke galle in Schaden gefent ober ihm auch fein eigen Dieb beraubet werden/will der Derpach ter deshalben an der Pension, nach Proportion des erlittenen Schabens / ihm einigen Erlaß gu thun/ verbunden feyn. V. Hopp. ad G. f. J. locat. verl. Caterum. &c. & Stryck. d. cap. 8. 5. 12. Diefes aber ift gewiff / bag / mann es gute fruchtbare Stahr gibt / bas Be ftand Beld deswegen nicht eben vermehret oder geftagert werde / gleichwie es verringert oder geschmählert with trann ein Mistrachs sich ereignet. Vid. Bachov. 2d Treut. V. I. D. 29. th. 7. lit. E. & Franzk. ad tit. 10. locat. 11. Dann zugeschweigen / daß der Beständtnat des wegen in denen Rechten gnadiger als der Bermiethe gehalten wird/weiln es ihm um die Bermeidung des Cho ens ju thun ift / da hingegen der Bermiether nur umben Bewinn fich bewirbet / fo fan nicht allzeit gefaget werben/

inel

des

mah gani det

605

man

5.1.

10-

bar3

mb

berg turs

mei

feyn

erfte

tend

than

gen

ben t

Bta

mh

dom

ngfo

pôer

STATE

in der

136.

auch

Hihr

binaus bringe / bann je reicher die Jahr find / je weniger fan et aus feinen Fruchten lofen, v. Bachov, fuper. cit, loc. Fener muß auch der Bermiether den Beftandner fchablos falten;nicht allein wegen der hingelaffenen Gach felbften v.l. 19.5. 1. ff. h. Add. Reform, Der Stadt Worms/ p.2. Lib, 1. tit, 1. 5. auch fo tc. ibi : 2luch fo einer wif intlich einem andern leihet ein ftinckend gaß ober anders fo nicht rechtfertig/ift er fchuloig demfelben feinen Schaden guerftatten ; verftehe/ wann biefelbe glich Anfangs schadhafft gewesen / ein anders ware es/ mann der Beftandiner in feiner gemietheten Behaufung ohne des Bermiethers Schuld Schaden gelitten / und beliedet von jemand ware bestohlen worden / angeseben in befem Fall der Vermiether ju Erfetjung des Schadens mot fonte anheischig gemachet werden / wofern er nicht meben diefem Saus mit dem Bestandtner gewohnet/ und de Naches die Thur offen gelaffen / oder auch die Vers wahrung der jenigen Sach / fo der Beständtner in das Dans gebracht hat/ entweder ausbrucklich oder ftillfchroei and auf fich genommen hatte; v.l. 45. pr. l. 55. ff. locat. 1.4 C. sod. l. 3. 5. 1. ff. nautæ caup. add. Carpz. p. 2. c. 37. bet 21. & Berlich, p. 2. dec. 202. fonbern es muß auch fols des geschehen wegen ber von bem Beständtner aufgemundten nothwendigen und nuglichen Unfoften / v.l.cs. 61. &l. 61. pr. ff. locat. add. Garl. de expent c. 14. num. 10. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 26. worben fo wol der Vers mietber als auch der Beständtner sich mit einigen nothwenbam Claufuln verfehen fan : Jener gwar/ daß er den Befindener babin verbinde/ bamit er das Gue und die bargu gehörige Gebaude Dacheund Sachevelt ober mbaulichen Würdenerhalte / auch fo ein nothiger ober nuglicher Bau vorfallen folte / benfelben ans bergeftalt nicht als mit Dorwiffen des Derpachs tus vornehme. v. Reformat, der Stadt grandfurt natit, 14. 5. 12. Infonderheit aber / Daff er dies imige Arbeit / fo burch die Unterthanen felbft vers nichtet werden tan / nicht in Rechnung bringe, (vid. Mev. p. 2. dec. 89. ) Diefer aber / Daß 3um 25es meifder Bau-Roften die Ding Gettul follen gultig fen; Jem baß auch diefe Untoffen follen wieder affattet werden / welche nicht zum immerwähe moen Mugen des Gues gehören fo fie gleich noch mendiger Weis aufgewendet worden. Brunnem. all 15. ff. locat. n. 6. gerner daß / wann ja der Unters thanen Leibe Dienft nicht in die Rechnung zu brins um jedoch die Baufishren barunter gerechnet wers den mögen / und was dergleichen mehr ift / davon zu les In Stryck. d. c. 8. 5. 16, & 17. Add, Reformation Der Bude Worms, c.l. g. Irem cin feber zc. Endlich muß auch der Bermiether den Beständtner wegen der von demfelben abgeforderten Steuren (allermaffen die Obs tiffet in Einforderung der Steuren auf den Besiger eda Innhaber gehet / v.l. 7. ff. de publican. & vectigal,) shadios halten/anerwogen er der Rusungen halber / (fo mardem Beständtner folgen / ) bas Bestand : Geld ein: nummet / und foldbergestalt das vermiethete But annoch inder That zu nugen scheinet. v. l. 38. & 39. ff. de usufr. 136. ff. de usur. add. 1. un. S. 2. ff. de via publ. Welches and von den Einquartirungs und Durchmarsch- Kos simaliozu verstehen ist. Vid. Carpz. p. z. c. 37. def. 15. Hahn ad Wel. tit. locat. num. 16. & Tabor. de metatis. c. 3.th. 17. & 19 Beiln aber jedannoch der Vermiether ledann erft hierzu verbunden / wann mit Consens des lundes herm fothane Einquartirungen und Durchmar bes geschehen / keineswegs aber wann die seindliche

Begebenheit / welcher niemand widerstehen fan / ju hale ten / und alfo der Schad dem Beftandtner aufzuburden; v, Mev. p. 2. dec. 90 als wird der Bestandner fehr weißs lich handlen / wann er nachfolgende Clauful dem Bes stands Brief einverleiben laffet ; Daff der Derpachter alle Contributionen , Durchmarich und Einquars tirungs-Roften / fowol von Freunds als Feindlis chen Troupen / es gefchehemit Conlens des Landes Gerins ober miber Deffen Willen mit eigenthatiger Gewalt / überfich nehmen wolle, v. Stryck, cit, cap. 8. 6. 13. Den Beftandener aber betreffend ift berfelbige verbunden/ das Bestand. Beld zu rechter Zeit / nache bem er fich beffeu mit bem Bermiether entweder vereinis get / oder des Lands Derfommen folches erfordert / arg. 1.34, ff. de R. J. zu bezahlen / 1.8. C. locat. auch / fo er hiers innen fich faumfelig erwiefen / die Usurn und Zinfe zu ents richten / 1. 2. & 17. C eod. welches Bestand Geld bals ben auch der Bermiether ichon offtersgedachter maffen in dem eingebrachten But des Beständners gemeiniglich eine ftillichweigende Pfandichafft hat. v. 6.7.9 de action. ibique DD. Conf, Reform. Der Stadt grancffure p. a. tit. 14. 5, ult, Item Reformat. Der Stadt Murnberg; Tit. 21. L 1. Rechft diefem muß er auch nach vollendes tem Bestand Das Bestand But Dem Bermiether alfofort wieder einraumen / l. 39. & l. 48. 5. 1. ff. locat, Dann wann er daffelbige halsstarriger Weis dem Bermiether fo lange vorenthalt / big er hierzu durch richterlichen Spruch verurtheilet wird / muß er / als ein Befiger frems ber Sachen / nicht allein das Bestand But alsobalden abtretten / fondern auch jur Straff / noch fo viel ale Daffels bige werth ift / bezahlen / 1. pen, ibique Barbof. C. locat, & l. 10. C, unde vi. Wiewolen heut zu Lag diese Straff nicht allenthalben üblich ist. Vid. Vinn. ad pr. Inst locat. in f. & Grænew. ad l. pen. C, locat. Besmegen es nach ben Varnberg. Statuten also gehalten wird / daß wann der Beftandener nach dem Biel langer bliebe,und ins nerhalb dreyen Tagen barnach ( in der Reform. ber Stadt grandfurt p. 2. tit. 14. 5. 5. inf, find acht Eage porgefchrieben) ben Beftand nicht raumete / er ben Zinlaffer auf Deffelben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Bulben gur Poen verfallen feyn und darauf bem Zinlaffer um folde Pan nach Ertandenuß gegen dem Beftandener verholffen werden folle. V. Reformat. ber Stade Murnberg, rit. 17. L. 4.6. murbe aber 2c. cum feq. Inder Reformat, ber Grade Worms aber p. 2. L. 5. cic. 1. 6. mann ein Beständener zc. ift biervon alfo verordnet / wann ein Beständener nach Ausgang ober Derscheinen bes Siels feiner Beftandnuß fich entaufferte / ober abs wendig machte geben Tag; fo mag ber Ger: ober Derleyher / mit Gunft oder Derwilligung Unfer/ oder Unfer Stadt Gerichts, Schopffen bas Zaus laffen aufthun, und was darinnen ift / mit offenbas ren glaubwürdigen Seugen und Machbaren/laffen befcbreiben und auf des Beftanbeners Roften gu verwahren/ legen an einen fichern Ore / bargu vers ordnen/ wie bann folches je gu Seiten die Geftalt ber Sachen und Mothdurfft erfordern.tc. Gofan auch ber Beständner bem hintaffer beswegen ben Bestand nicht vorenthalten / weil er vorgeben mochte / daß ibm das bestandne But eigenthumlich guftunde / geftalten er mit diefer Entschuldigung nicht angehoret wird / sons bern er muß vorbero ben Bestand raumen / hernache mdes Perin fothane Einquartirungen und Durchmars mals aber mag er gleichwol wegen des Eigentums Wis geschehen / keineswegs aber wann die feindliche Klag erheben; 1.25. C. locat. Es ware dann daßer ale kouppen solchen Schaden zugesuget / angesehen in dies fobald erweisen könte / daß er nach dem Bestand erst das m Fall foldes pro cafu Forcuico , das ift für eine folche Eigentum überkommmen / Dann in diefem Fall konte und

llns

toir/

tilli was

ber

13ahl

vare

10 (13

tines

DAG

barn

(60

iode-

bes

ollen

180

hitts

ann

olle

ethic

affen

elfte

diefe

truv.

dung

thur!

d eins

ados

bern

indt:

fion

314

cheen

oem:

dan

chene

Gil

Ein

o fol

即/四

poé et

cinen

3110

пафі

t ber

bem

veri

obere

AUC)

oado

i bes

bun/

Cir-

1280

rigert

wird/

7. 20

w. lo-

otner

eboch

mufte er moi gehoret merben, Vid. Chentinæ. V. 3, dec. 118. n. 3, & Faber ad rit, C. locat. def. 10.

Endlichen ift auch der Beständner verbunden den burch feinen Unfleiß ober Berfaumnuß mit Feuer / oder in anbere 2Bege verurfachten Schaben gu erftatten / anges feben ibm das bestandene Gut dermaffen zu vermahren obliget / als ein jeder fleifiger Saus: Batter in dem Gei nigen ju thun pfleget, v.l. f. 6.2. Commod, 1, 23. de R. J. l. 9. 9. 3. l. 11. 5. 3. ff. locat. l. 3. 5. 1. ff. naut. caup. Add, Gomez. 2 c, 3, num. 22. & Carpzov. p. 2, c, 37. def. 24. Wann er nun baffelbige gethan / fan er im übrigen nicht leichtlich angefochten werden / text, fupr. citat, Conf. Bayr. Land Rechtp. 1. ut. 4. 5. und ift insgemein zc. cum feg. Würtenberg Land, Recht, p.2. fol. 17 1. Rubr, Wie beftandene Gater bewahret werden follen ac. Reform. Der Stadt Worms / p. a. L. g. tit. i. 6. pen. & ult. Reform. Der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14.5.3. & 4. & Reform, Der Stadt Murnberg Tin 17. L. 2. Wer aber diefes vorgeben beweifen muffe daß ber Schad ourch Dermahrlofung geichehen / oder von ohnges febr fich ereigner babe ? Davon ift ben dem Carpzov. p. 2. cap. 26. def. 17. & 19 und ber dem Trentacing. lib. 3. beren wegen ihree Gefindes gu Erfergung Des Scha bens anguhalten ? haben wir ben Dem XI. Cap. Des ers ften Buche dargethan.

Das es endlich mit der Zinlassung der Pferde/ Ochsen Rübe Schaf, Lämmer Schwein zc. und anders Diebs vor eine Bewandenuß, und was dars bey zu beobachten ! soll hierunten ben dem Buch/ welches von der Diebs Zucht handelt / noch ferner anges

merchet werden.

Aus welchen Anmerekungen bemnach abermalenmit leichter Muhe eine Pacht / oder Bestands Formul

auf nachfolgende Weife formirt werben fan. ge / was hieroben ben dem Rauff - Juftrument gefetzet worden, gleichermaffen interiret werden : ) "Daß ber "Bohl Edelgebohrne und Geftrenge Bert N.N. Erbs umd Gerichts Berr ju N. mir ju end benandtem Notario in feiner Studier Stube / in Gegenwart zwener hierzu "erbettenen Gezeugen / Namens NN. und NN. vorges "bracht / welchergestalten er fich in Rrieges Dienste zu bes "geben Willens / und dahero fein Lehen und Ritter-But "ju N. an Schloft / Stuben / Rammern / Ruchen / Rels "lern / Gewölben / Hof/ Scheuren und Ställen., (wann er aber vor fich was behalten will / muß er folches nache folgender Geftalt excipiren / ) "ausgenommen ben Saal/ "famt hierauf befindlichen Ruchen / Stuben und Rams mern/wie auch der Stallung auf 4. Pferd / Die er ihm/ "fo offt er herkommt / zu gebrauchen vorbehalt / nebst des "nen hierzugehörigen Garten / Landerepen / 2Bifmachs/ "Trifften / Fichwaffern/ Jagten / Unterthanen / Gerichten/ Straffen/ Leben/ Frohnen/ Zinfen/ Gerechtigkeis ten und Beschwehrungen/imgleichen jahrlich 100, Rlaffe "ter holb ic. maffen bas hierüber aufgerichte Inventaprium mit mehrern befaget / Dem 2Bohl : Ebelgebohrnen und Gestrengen herm D. von dato an auf 9. Jahr vers miethet und verpachtet / .. ( NB. Bann die Berpachtung / fo lang als der Miether leben wird / beschehen / ift es nuslich / daß diese Clausul bengeseiset werde : Jedoch unt diesem Beding / baß der Contract alle 9. Jahr re-"novirt werde: ) Dergestalt und alfo / baß der Herr "Dachter folches alles aufs beste/ jedoch pfleglichen / mugen Webauchen / Das Leben nebst den darzugehörisgen Gebauchen / Dach und Fachvest / oder in baulichen , 2Burden erhalten / jedoch / wann ein nothwendiger oder

muslicher Bau vorfiele / Denfelben andergeftalt nicht / ale unit Borwiffen und Berwilligung des Berpathters "bornehmen / auch diejenige Arbeit / fo burch die Unter "thanen felbft verrichtet werden fan / nicht in Die Red. "nung bringen folle : Worben aber auch expresse bebun-"gen worden / daß wann der Ber: Pachter bas Gut ben "wahrenden Pacht : Jahren einem andern folte fublog. ren und veraffterpachten wollen / folches ihm anberat "ffalten nicht frenstehen folle / als wann vorhero der Diff. ter : Pachter ibme / als dem erften herrn Verpachter "heue Berficherung ben Berpfandung feiner Guter werd "gestellet haben, (NB. Giehet aber ber Berpachter nicht gerne / baß bas Gut veraffterpachtet werbe / fan er nachfolgende Clauful beprucken laffen : Doch / bog "er bas But feinem andern veraffterpachte : ) Dargte ngen aber hat der Berr Pachter dem herrn Verpachter alle und jede Jahr / fo lang der Bacht mabret-fl. Rei "nifcher Wehrung / als halb auf Michaelis / halb aber auf "ZBalburgis jum Pacht Beld zu erlegen / bergefighten "berfprochen / daß / fo er hierinnen nicht einhielte / dem Derrn Berpachter fren ftehen folle / ihn Rrafft haben "Der Jurisdiction burch gewöhnlichen Gerichte Zwang aus "dem Gut zusegen / allermaffen der Bachter sich auf "folchem Fall deffen Jurisdiction hiermit per Expressum sunterwurffig machet... (NB. QBann aber ber Der pachter den Gerichts Zwang nicht hatte / könte an flat ber vorigen nachfolgende Clauful inferirt werden : "Col "te auch der Pachter alle halbe Jahr die versprochene "Pacht nicht abtragen / folle dem Beren Berpachter "frenfteben / ihn fo fort aus dem verpachteten But eigen machtiger Weise zu depossediren oder auszutreiben z.) .Und gleichwie er ferner das Gut im baulichen Befenund "Befferung zu erhalten zu faget: Alfo bedinget er fich bis "gegen/ bag ber Berr Berpachter nicht allein ber Unfeffen wegen ihme gebuhrenden Abtrag thun / und jum Beweiß der Bau Roften allein die Ding Zettel gelten laffen; fon "dern auch denjenigen Schaden / fo durch Gettl. Ber "hangnuß / oder auch von bofen Leuten geschehen / mit utveniger alle Contributions - Durchmarich und Em "quartierungs-Roften / fowol von freund als femblichen " Frouppen / es geschehe mit Consens des Lands s hem "oder wider beffen Willen mit eigenthatiger Gewalt "über sich nehmen; Defigleichen auch ihme / wann er ben "ben jego gefährlichen Zeiten an dem jahrlich gefammle "ten Korn / bevor er folches verlaufft / durch Pfandung "Brand oder ander Ungluck in Schaden gefehet / ober sihm auch sein Dieh geraubet werden / nicht weniger/ "wann ein Migroachs geschehen / und derselbe nicht ein "mal die Delfit der Pention überfteigen folte / nach Pro-"portion des erlittenen Schadens an der Penlion et "was abgehen laffen wolle / mit dem fernerweitigen In "hang / daß der Berr Berpachter / zeit mahrender Pado "geit/ Das verpachtete Leben - und Ritter-But fant benet "Bugehorungen nicht verkauffe / wie er dann ihme ber "ren Pachtern zu bem Ende zu befferer Berficherung baf "felbige verschrieben und verpfandet hat : Ubrigens mil "ber Ber: Pachter ben Ausgang der Pacht Beit birich "Gut / wie er folches nach dem Inventario bestellet über fommen/wieber getreulich überliefern/ folte aber felbiges "nicht alfofort nach verfloffenen Pacht-Jahren geschehn "alsdann foll er folches noch ein Jahr Dachts Beife ju "behalten / fchuldig und gehalten fenn. Und damit alle "Das obgefente ftets und unverbruchlich gehalten werden "moge / hat er dem heren Berpachter all fein Bermogen "ligend und fabrend / infonderheit aber fein Gut ju R. ju "einem Special Unterpfand gefest / fich im Fall der Micht "haltung wegen Des Pacht. Geldes / famt Schaben und Roften

Om

per !

Egen

鹼切

**新田** 

utt

Ger

加加

milb

mil,

lung

Da

II ge

Mi

1000

terber

loge 1

mai

Erb

tiot

braud

hot/h

nut d

not be

Roften bieran erhohlen und bezahlt ju machen, Endlichen aber haben fich beede Theil aller Queffucht und Frenheisten als der Berfürgung über die Belfft des Betrugs/ gethums / und bergleichen " ( wann ber Pachter fich maich verfeben will/ fan er noch nachfolgende 2Bort mit einmengen laffen / " ber Ber: Berpachter aber ins weberheit des Remedii L. 3. C. locati) wiffentlich entges benund renunciret . ( wann aber dem Remedio L. 3. C. cati renunciret worden / muffen obige Wort / daß der Barachter ben Pachter/im Fall er auf bestimmte Beit mit a Bejahlung Der Pention nicht einhalten folte/ depolleeren tomme, ausgelaffen merden/) " auch dahero mich ers sicht biefes alles ad notam ju nehmen ju protocolliren/ Mann bann ich folches Krafit habenden Umts nicht diblagen formen/ als habe gegenwartiges Inftrument unter meiner / wie auch der Contrahenten und Zeugen nachhandigen Subscription / respective Notariat-Gignet und Hand Pittschafft ausgestellet / fo gesches

> (L,S, )N. N. Notarius Publ. Cæfarius ad hunc actum legitime requilitus, in fidem,

(L,S.) N, AN. (LS.) N.N. (LS.) N.N. (LS.) N.N.

t/ ald

chiers

Inter

ebun

iut ben

achter

touch :

achter

fan

bag

Darge

aditer

Like ME auf

talten

dem

yaben:

ig aus

h auf ressum

De

n foott

Gol

othene

achter

eigens n ac. )

en unb

d hits Noften

owas

; fon

Um

midst

d Gin

dichen

han

ewalt/ ex bep

mmle dung/

ober

emiget/

ht cuts

d) Pro-

ion th

n In Pacto benett

e Speci

ig daf

15 will

Diefes

über

thiges

belien/

eife gu

nit alle

verden

nogen

W.ju

可如此的

en und

Roften

In dem Beftand, Regifter oder Inventario, deffen me oben gebacht / wird guvorderft die Sabl ber Unters manen nach benen geuer . Statten / wie auch ihre frohn und andere Dienft; befigleichen auch des Bues Grechtigkeiten und Befchiverben von Litul gu Ei ill nach der Ordnung anzuzeigen fenn. Dergleichen Fors milbendem Mehring in Manual, Notarior, Lib. 3. For-

Bann aber ein Bestand, ober Pacht, Instrument ein von benen contrahirenden Parthenen / ohne Zugies fung eines öffentlichen Notarii aufgerichtet werden wolu mifte daffelbe auf eben die Manier und Weise besches hat we wir foldes ben bem Rauff - Contract an Die Sand wieben haben. Und fo viel von dem fimplen Pacht oder Beland-Contract, folget nun

### Dir Erb. Zins Contrad, oder die Erb. Berleihung und Erb Beftandtnug.

BEstalten Die ligende Guter unterweilen auf feine benannte Beit (wie in dem fumplen Beftand - Contract ugeschen pfleger) sondern zum rechten Erb/ nicht allein lmiesigen Beständtner/fondern auch allen feinen Erben DRachfommen um einen idbelichen Erb = Bins/ ber entsider in Geld ober auch in Früchten bestehet/ so lang fels is besagtes Erb : But in gebührlichem Wesen und Bau thalten verlieben merden / v. S. 3. J. locat. ibique DD. wichen Contract man bemnach Erb . Derleibung und St. Beständenuf zu nennen pfleget/ und fan derfelbige wit allein in folchen Gutern / Die zum weltlichen Gemuch gehören/fondern auch in Kirchen Gütern gesches m/wieju sehen ex Nov. 7. c, 3. & Nov. 120. c.1. Obwoln m dieser Contract mit dem simplen Bestand in vielen imem fommt/v. 5.3. J. locat, foift er doch in fehr vielen Ethen von demfelben unterfehieden/dann zu geschweis modaß in der Erb. Verleibung das nugbare Sigentum mit der Poffession/ auf den Erb Beständiner und deffen den gebracht wird/da hingegen ein zeitlicher Beständt

andern/jedoch mit Bewilligung des heren veräuffert wers den; gudem befteher der Erb. Beftand nur in unbeweglis chen und ligenden Gachen / da hingegen der simple Bes ftande - Contract auch in beweglichen Dingen geschehen fan; Uberdif wird in dem Erb. Befrand megen des Miffs wachs eigentlich nichts nachlaffen/ welches aber in dem fims plen Bestands-Contract fich wiederum anders verhalten thut. Und endlich fan der Erb. Berieiber das Erb. Gut femer Nothdurfit halben nicht an fich fordern / welches boch abermalen in bem simplen Bestands - Contract ets laubet ift/und mas dergleichen mercfliche Differentien und Unterfchiede mehr find bavon wir hierunten noch weiters handeln werden, v. Bair Land Recht.p. 1,tit. f. & ligens De Guter. 2c. Reform. ber Stadt Worms/p. 2.lib. 9. tit. 2. S. Erb , Beffandenus : und Reform. der Grade

Grance furt/p. 2. tit, 15. 5. 1. Im Begentheil fommt diefer Contract mit dem fime plen Bestands-Contract in Diefem überein/ daß er gleichers gestalt mit blossem Confens gepflogen werden fan/ und alfo ju feiner Effeng / den gemeinen Rechten nach / feine fdrifftliche Sandlung vonnothen hatzes ware bann baß um beffern Beweistums willen Die Parthepen fcbrifftlich contrahiren molten, v. 5. 3. J. locat, l. 1. & 3. de Jur. Emphyt, l. 4 ff. de pignor. & l. 4. ff, de fide instrum. Add. Harppr, add, 5. 3. J. locat. num, 58. Vinn. ad eund. num. 8. Bachov, ad Treutl, V. 1, D. 29, th. 9, lit. D. & Valafe, de Jure Emphytevt. qu. 7. num. 2. 3ch fage mit Gleiß/ Des nen gemeinen Rechten nach geftalten heut ju Eag bie fer Contract faft aller Orten in Schrifften gepflogen wird/ wie zu feben ben dem Mev. p. 3. Dec. 289. Struv. Ex. ad w. 11. th. 66. & Carpzov, p. 2, c. 39. def. 7, num. 6. Confent, Bair. Land Recht. p. 1. it 5. 5. erfelteb baff folde. 2c. Reform der Gtabt Worms/ p. 2.1. 5. tit. 2. 5. mie biefem unfern gemeinen Befen ac. &Reform. ber Ctabe Franckfurt p. 2, tit. 15.9 2.

Wiewolen aber dieser Contract ein immerwahe rendes und unwiderruffliches Wefen ift auch vorgedache rer maffen auf alle Erben/ fie mogen Bluts Freunde fenn ober nicht/wann fie nur im Geftament eingeseiget werden/ gehet; §. 3. J. locat. Nov. 7. c. 3. & Nov. 120 c. 1. (burch welche legtere Novell die Novell. 7. c. 3. corrigret wors den ist.) vid. Bachov, V. 1. D. 29. th. 10. lit. A. so hat both dieser Sat seinen Abfall 1.) wann der Erb Berleis her vermittelft eines Pacis oder Gebings Diefen Contract nur auf gewiffe Erben reltringiret hat/ welches ihm dann ju thun fren fiehet, l. 3. ff. fi ager, vectigal, arg. l. 1. 5. 3. ff. de superfie, add, Vinn, ad §, 3. J. locat, & Valase, de Jure Emphytevt qu 1.n. 12. 2.) QBann der Erb Beffandts ner den Erb Zine nichtrichtig begablt/ fondern benfelben brev Jahr lang (in dem geistlichen Erb. Bestand sind nue zwen Jahr gesetst. L. 2. C. de Jure Emphyt. & aven, qui rem. C. de SS. Eccles.) vorenthalten hat/angesehen ihm so dann dem Erb. Berleiher (ohngeachtet er ihn desives gen nicht angemahnet/l. 2. C. de Jure Emphyt. & l. 12. C. de contrah. ftipul. ) bas Erb . But genommen/ und fo er fich vielleicht widerfegen folte/ mir Diecht abgeforbert wers Den fan/ arg. 1, 176. de R. J. 1, 7. C. unde vi. add. Vinn. ad \$. 3. J. locat num. 5. & Carpz.p. 2. c. 38. def 1. fo gar/ daß ihm in foldem Fall nicht einmaleinige Befferung (ob felbige gleich scheinbarlich vor Augen/) erstattet wird/ane gefehen mit bem Erbs But zugleich bie Befferung welche der Erb. Beständtner in Krafft biefes Contracts an das Erb But wenden muffen verrourcht zu werden pfleget; 1, 2. C. de Jure Emphyt, & avth qui rem C. de SS, Ecclef, add. Carpz. p. 2. c. 38, def. 12. num. 9. es mare dann/ daß der Erb Berleiher ben Lebteiten des Erb Beständtners diefen Arbeides entbehren muß/ fo fan das Erb. Gut auch einem feinen Willen nicht erflaret/Carpa.p.2. c. 38 def. 9. ober fich

mit Dem Erb. Beständtner anders verglichen/l, 2. C. de Jure Emphytevt. oder auch der Erb. Beständtner vor der Erflats ung des Erb : Berleihers, den Erb : Bins angebotten, und foldergeftalt feine Saumfeligfeit entschuldiget / c. f. X, de locat, Carpzov. d. c. 38 def. 11. oder endlich der Erbs Berleiher Diefe Schuld entweder mit ausbrucklichen 2Bors ten/ oder aber ftillfchweigend bem Erbe Beftanbtner verges ben und den Erb Bins welcher erft nach bregen Jahs ren fallig worden, gefordert hatte; l. 2. C. d. t. Carpz, d, c, 38. def. 6. & Bach, V. 1. D. 29. th. 12. lit. D. geftals ten in diefen Rallen allen/ ber Erb. Bestandtner oder beffen Erben ihres Erb : Rechts nicht beraubet werden fonten / absonderlich in dem legten Fall da fich der Erb : Berleiher feines Rechtens verziehen / welches aber nicht geschen / wann er den für Die drey Jahr bereits verfallenen Sins eingefordert hat, vid. Zof, ad tit. a. frager vectigal, n. 82. & Vinn. 2. qu. 2. in f. Add. Bair. Land, K. p. I.tit. 5.4.3um britten, Reform, ber Stadt Worms/ 1. 5. p. 2. tit. 2. 6 mir fersen und wollen. & Reform, Franeiner geringen Sache bestehen/ angesehen derselbe nicht nach Proportion ber Fruchte / fondern jur Recognition und Erfantnuß ber Eigen Berifchafft gereichet wird ; dann wann derfelbe eine Proportion mit denen Fruchten hatte/ wurde vielmehr diefer Sandel für einen fimplen, als für einen Erb : Bestandte : Contract muthmaglich ju halten fenn. vid. Valasc. de Jure Emphyt. qu. 1.n. 8. & 11. & Harppr. ad §. 3. Inst. locat. cit, supr. loc. Desigleichen hat auch 3.) Dieser Rechts Sas/ daß nemlich die Erb. Berleihung ein ewigs und immerwahrendes 2Befen fener feinen 216fall/ mann der Erb Bestandiner das ganize Erb. Gut durch fein Berichulden mercflich verwarlofet, und daffelbe nicht als fem eigen But gehalten hatte/geftalten er auch in diefem Ball deffen billich beraubet werden fonte, per avth. qui rem. C, de SS. Eccl. l. 5. 5. 1. ff, commod. & l. 23. ff. de R. J. Add, Carpzov. 10. 2. c. 38. def, 23. 3ch fage mit Bieig/ das gante Erbe Gut/ Danni wann er nur einen Theil Darvon verderbet hatte/ ware es unbillich/ mann er begwegen des gangen Guts entfeset werden / und alfo mehr/bann er gefundiget hat/ buffen folte; v.l. 11. & 16. ff, junct. 1. 22, C. de pon, 1. 6. & 11, C, de his, quib. ut indign. 2. F. 38. & Carprov. diet def. 23. welchem ju Bob ge dann ihme nicht erlaubet ift/ daß er aus einer Scheuren ein 2Bohn Daus/ oder aus einem Acter einen Barten oder Biefen / ohne bes Erb : Berleihers Bormiffen / machen Darff. v. text. fupr. cit. Add. Reform. Der Stadt Worms/ p. 2 l. g. tir, 2, 5. So einem ein Wein Bart, & Reform. ber Ctabt Franchiurt, p. 2. tit, 15.5. 5. & 10. Endlich und 4.) hat biefer Rechts, Gas feinen Abfall, wann bie Berjahrung im Wege ftehet/ Das ift/ wann entweber ber Erb Beständtner Das vollkommene, oder der Erb Berleis ber bas nugbare Eigentum præferibiret und verjahret hat/ welches auf Geiten des Erb Beftandtners gefchiehet/wann berfelbige bem Erb. Berleiher ben Erb. Bins abfchlagt/felbis ger aber baraufbin drevffig Jahr lang benfelben nicht eins fordert: auf Geiten des Erb , Verleihers aber/wann ders felbe den angebottenen Erb : 3ins nicht annehmen will/ fondern jederzeit das Erb : But für fein eigen Gut auf bem fein Erb : Bins haffret / halt/ ber Erb : Beftanbener hingegen dreoffig Jahr lang rubet / und den Erb : Bins nicht entrichtet / angesehen nach Berfliefung folder Beit Die Erb Beständtnuß verlohren gehet. v. 2, F. 26. 5. fi quis per 30. Add, Carpz. p. 2. c. 38. def. 15. & Struv, ad tit, 7. fi ager. vectigal, th. 64. Add, Reformation. Der Stade Worms/p. 2. l. s. tit. 2, 5, wann fich aber begebe ic, & Reform. Der Stadt Stancefurt/p. cum feqq.

Mus welchen allen bemnach erhellet / was in diefem Grb. Contract dem Grb - Beständtner oblieget/ und maser por Dem fimplen Beständener für einen Bortheil habe / worzu wir auch noch ferner diefes jehlen/ daß er den Gro Bestand verfauffen fan/ wofern nur diefes mit Biffendes Erb-Berleihere gefchiehet, als welchem er ju bemenbebas Erb : But vorher anbieten muß / Damit er fich feines den begiwegen gufommenden Borfauff : Rechts bedienen moge / welches aber innerhalb zwenen Monaten gefche ben foll : Wann aber der Erb. Beständtner diefes unterlig fet, und ohne Consens des Erb. Berleihers das Erb. But perfauffet/fan er beffen ebenfalls beraubet werben, vid 1 ult, in f. C. de Jure Emphyteve, add, Zorf, ad tit. #. fi ager velligal.n. 95. Ob aber foldes Inbieten auch indie fem Sall beichehen muffe wann vielleiche ber Erb. Beftandener fein Erb Recht verfchencken und ver taufchen will? ift ben benen Rechts " Gelehrten noch nicht allerdings ausgemachet/ wie zu feben ben bem Vinnio lib, 2, S. Q. quælt. 2, bann ob man etwan gerne gefter het/ Daß auch in andern Contracten der Erb. Beffandmer bem Erbe Berleiher wiffend machen folle/ was er demichen für einen Erb-Bins-Mann an feine ftatt darftelle, gestalten berfelbe bem Erb. Berleiher bas Band Lohn, oder bie fo genannte Leben & Waar / (welche nach benen gemeinen Rechten von 50. Bulben einen ausmachet begablen muß v. I. f. C. de Jure Emphyrevt. add. Franzk. de Laudem. c. 8. 14. & 23. fo ift er both folde Notification oder Ins fundigung nicht definegen zu thun fchuldig damit fich bar Erb. Berleiher des Borfauffs Rechts bedienen moge: at ftalten in diefen Contracten ein groffer Unterichied weme der Erb. Beständiner das Erb. But gufommen laffen well und zu wem ihn feine Reigung traget / ba es ihm bingesen in dem Rauff . Dandel eines ift/ wer ihm das Rauff Bild bezahlen mag. vid. Vinn. c.l. add. Struv. Exerc. 11, th. 69. Schwendendorff, ad Eckolt, tit. locat, 6, 11, & Zorl ad tit. #. fi agervectigal. n. 102. in f. 2Bird demnach fir bem Erbe Berleiher das ficherfte fenn/ wann er diefem Con tract nachfolgende Clauful einverleiben laffet : Solte auch berdins Mann basiErb dins Gut verfauffen oder fonft auf andere 2frt/ wie es immer beschehen Ban veraufferen wollen foll er folches andergeftalt nicht befuget feyn als wann er daffelbe vorber bem Erb : Derleiher offeriret/ und deffen Einwilligung bierüber erhalten bat. v. Stryck. de Cautel, Connad. fect. 2. cap. 8. §. 19. Conf. Bater, Lands N. p. 1. th. 5. 5. 3mm fechften ze. Reform. Der Stade Wormern, 2. L. f. tit. 2. 6. wir feigen und ordnen/ baffic, & Reform. ber Stade grancffurt/p. 2 tit, 15. \$.7.8. & 9. Dib fes aber ift gewiß/ daß ber Erb Beftandtner/ fo ferner in Dem Erb. But nicht langer bleiben wolte/folches dem Eigen tums Deren wieder auffagen fonne, jedoch / dag foldes ohn alle Gefahrde gefchehe; jugleich aber auch des Game tums : Deren Will barben fene, v. 5. 3. J. de ulufr. L. f. C. de O. & A.l. 3. C. de fundo patrim, add, Bachov, al Treutl. V. 1. D. 29. th. 13. lit. D. oder daß er fonft richt maffige Urfachen begwegen fürzuwenden vermöchte, vid Baier. Land : Recht, p. 1. tit. f. G. enegegen und gum wierdten te. & Reformat, ber Stadt grandfurti p.a.

世

ned

tur

Ba

Bitti Bd

ant

bun

obe

mai

tit, 15. §. 15.

In diesem aber ist der Erb-Beständtner harter als ein simpler Pachter gehalten/ daß ihm wegen des Mismads und anderer unversehener Unglücks Fälle an dem Erb Instein Nachlaß beschiehet; l. 1. in f. C. de Jur. Emphyteve, add. Vahle. d. tr. qu. 27. p. 3. & seq. & Carpe, p. 2. 6.38. def. 19. angesehen sothaner Erb Zins gemeiniglich moch nach Proportion der Frücht / sondern zur Recognition und Erkantnuß des Erb-Berleihers/ vorgedachter massen

arnichet wird: Es ware dann / daß sothane Unglicke, ide alle Nugungen hinweg nehmeten/Carpz, de def, 19. & Valasc, d. qu. 27. n. 13. oder daß der versprochene Erbs Ins eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten dane Vinn. ad § 3. in f. J. locat, Gail. 2 O. 23. & Valasc, d. qu. 27. n. 11. oder endlich/daß an statt des Erbs Zinses ant gewisse Proportion der Früchte versprochen worden/te. acialten in diesen Fällen allen ein nothwendiger Nachlaß auch er hierinnen so hart gehalten ist/seine Condition turch gewisse Packa zu mittigiren und zu mildern wissen wird.

dician

maser

habe /

in Eth

fich bes

ndedus

nes than

edienen

gelde

interlas

th: But

L vid, L

fi ager

indic

r 使th

nd ver

en noch

m Vin-

ne gester åmdener

mfelben

effalten

et die fo

emeinen

en mug

Judem.

der An

fich der

oge; gis

d/ toeme

en will

angegen

ff: Sab

th. 69.

Zool ad

nach für

mE un

Solte

auffen/

dreben

geftals

per bem

ligung

ontract.

1. tit. 5.

18/ p. 2.

Reform.

Dit

ern er ut

m Sigen

d Eigen

ifr. L. f.

chov. ad

nft recht

to, vid

nd sum

srt/p.a.

er als en

ifmade

Sth Sms

phytest

ich micht

er malfen gerek

v. Stryck. c. l. S. 22. mit biefer Erbe Verleibung nun/hat nicht allein bas Leben/ Davon wir hieroben weitlauffig gehandelt / fons den auch der Sins - Contract, eine zimliche Bermandts fafft; dabere dann die Erb. Sins Bater/bona emphyurtica und die Sins & Gater / bona cenfitica , offtmalen confundiret merden / wiewolen diefer Unterfchied Dahins mifedet, bagin benen Erbe Sins Gutern ber Erbe Veriber fich bas Sigentum / wiewol ohne Nugung / auffer bis ihm idbelich der Erbs Zins gereichet wird, vorbehalt; Mongegen in denen Sins Gutern Das vollfommene El centum auf den Bins Mann gebracht wird / doch alfo/ luf dem 3ins . Deren ein gewiffer jahrlicher Zins bezahlet poben muß/ vid. Joh, Wamel, conf. 335, num. 3. Schrad, erfend, p. 2. c. 2. num. 59. & Struv. S. J F. cap. 2. th. 10. n.3. meldes Binfes halben aber ber Bins Mann/ mann er wich mit Jahr lang denfelben nicht entrichtet/ feines 3mos bate feines megs beraubet wird ; vid. Richt, p. 2. dec. & Coler. dec. 14. num. 4. & 7. fondern es fan ber Bas Berenur allein die durch fonderbare Geding in Fall der Nachläffigkeit vielleicht angehängte Straff einfors lan v. Carpz. p. z. c. 39, def. 3. & Struv d. th. 10. n. 3. made Straff vor diefem darinnen bestanden / daß der Ins Mann/ fo bald er fich in Bezahlung feines Zinfes summelig erroicfen/ alle Eag/ fo lang er benfelben innen bes wien felchen gwiefach geben muffen fo man befrwegen Aufcher & Jinfe genennet/wie fie taglich fortgerutschet/ mo ielanger fie angestanden, allejeit gröffer worden find. Davon zu sehen ber Sach sen Spiegel/lib. 1. art. 54. Cob. 1, dec. 24. & Schottel, de antiqu, in German. Jurib. 19, 19. per tot. Obwolen nun Diefelbe heut zu Lag fehr tu find fo gibt es doch zuweilen Derter / an welchen fie nech amutreffen/immaffen hiervon Carpzovius p. 2, c. 38. ed 15. nachfolgende Senteng anführet: Babt ihr von min Dor Eltern etliche Sinfe fo auf Autschers Lichte fteben und von etlichen Burgern gu San: purshaufen auf den Tag Michaelis bey Sonnen Boen erleger werden muffen ererbt. Und es haben am Lag Michaelis 1599, verschienenen Jahrs über bundert Berfonen ihn niche entrichtet; daihr nun oldedinfe auf vorbemelden Tag Michaelis von ebermehnten Berfonen hattet abfordern laffen int maffen euch difffalls zu thun gebühret, und fie was mmit Erlegung berfelben ohne erhebliche Urfach lanning geworden fo waret ihr von ihnen alle Lag/ plange fie ferner faumig/ zwifachen Sins zu for: dem wol befuge v. R. w. von welchen allen noch ferner occelius an vorberührter Stelle/woselbsten er auch von Im May Gaffen Sins handelt / nachgelesen werden Ind weilen demnach wegen Abrichtung des jabrlis om Binjes ber Erb, und 3tins - Contract fast übereins kommen / überdiff auch im Zweiffel allzeit darvor zu hab to daß die Barthepen vielmehr einen 3ing / als Erb: Bins Contract, miteinander eingehen wollen. Carpz. p. 2. \$ 39. def. 8. als wird die Nothburfft erfordern / baf /

Derfelbige fich fleifig in dem Bestands Brief Das Sigentum vorbehalte/ Carpzov, d. l, der. 6, damit es nicht das Unse hen haben moge/als wann ein Ins-Contract geschlossen worden, v. Carpzov, d, l. def. 9, & Stryck, cautel, contract, sect, 2, c. 8, §, 23.

Ferner hat auch mit der Erb. Verleihung dieser Contract eine genaue Verwandtschafft / Krasse dessen Das Vieh mie diesem Beding in Pacht gethan over ausgestellet wird / daß der Pacht Mann an statt des abgegangenen immerhin neue Stücke schaffe und sublimmer welches man daher das eiserne Vieh die eiserne Kühe / eiserne Schafe nennet: Dergleichen Geding unter denen Leuten sehr gemeinist, vid, Carpzov. p. 2. c. 37. def. 19. Struv, Exerc, ad n. 24. th. 14. & Otto Tabor peculiari Tract, de Jure Socidæ, c. 2. §. 13. davon wur bereits an einem andern Ort gehandelt haben.

Richt weniger kommen auch die so genannte Schilling Giver oder Schilling Zauer einiger massen mit diesem Contract überein/welche der Bauer oder Beständen ner um einen Schilling von dem Eigentums Deren überskommet/ doch also/ daß er sie wieder/nach Empfang seines Schillings/abtretten muß/ von welchen abermal die so genannten Laß Güter hierinnen unterschieden Zinstüberlassen werden Bauren für einen gewissen inderlichen Zinstüberlassen werden/ und zwar auf eine ungewisse Zeut/ unsmaßen es in des Eigentums Herrn Wille hinwiederum zu sich zu nehmen; in welchen aber/ gleichwie auch in denen vorigen/ das nunbare Eigentum nicht transferiret / sondern nur der blosse Wesnuß sür den Zinsterlaubet wird v. Struv. S. J. F. th. 16. n. 6. Berlich, p. 2, concl. 48, & Stryck, Exam. Jur. seud. c. 2, qu. 30.

Aberdas haben auch Die Precarey & Gater mit der Erb. Berleihung eine Berwandtschaffer als in welchen die Dus Rieffung demjenigen auf fein bittliches Anfuchen vers lieben wird/ Der feine Guter ber Rirchen jugervendet bat/ boch alfo / daß alle funff Jahr ber Contract verneuert merde/v.l. 14 S. s.C. de SS. Ecclef. Nov. 7. c. 4. Nov. 120. c. 2. & t. r. X. de precar. add. Cujac. 4. O. 7. Struv. S. J. F. th. 10. num, 5. Franzk, de Laudem c. 12. Tholofan, S. J. V. Lib. 23. c. 2. Ziegl, de Episcop. Lib. 3. c. 28. & Linck, ad Decretal, tit, de precar, nec non Wehner, obl. pr. voc. Zeren Gnad 2c. ibi: Eftque fpecies quedam emphysevfeos. &c. die Rug - Rieffung felbit aber wird uns terweilen auf eine gewiffe Beit gefetet/unterweilen Lebenslang/ unterweilen auch auf ewig/ und zwar bisweilen mit einem gewiffen Bins / bifiweilen auch ohne bemfelben vers gonnet / vid. cap. uit, in fin. X. de precar, welches infons Derheit aus denen Bette Briefen/(Davon eine Formul ben bem Christophoro Lehmanno in femer Speyerifchen Chronice/lib. 2. cap. 43. fol. 179. angutreffen) ju erfes benift. Bon dem heutigen Gebrauch ift zu lefen Franzk, de Laudem, c. 12, & Gottlob & Werthern de jure precar. fect.

Annue Erlegung derselben ohne erhebliche Ursach sammig geworden so wäret ihr von ihnen alle Lags hannig geworden so wäret ihr von ihnen alle Lags hannig seworden so wäret ihr von ihnen alle Lags hannig sie ferner säumig/3 wisachen Ins zu for kannen befuges. R. w. von welchen allen noch ferner Schottelius an vorberührter Stelles woselhien er auch von dem May Gassen. Ins handelt sachgelesen werden km. Und weilen demnach wegen Abrichtung des jahrlis der Anderselsen und Ind weilen demnach wegen Abrichtung des jahrlis der das Lands Siedel Recht, Krasst des Laudem, cap. 11. num. 11.

Hahn ad Wesend. tit. si ager. veltigal. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Lands Siedeley oder das Lands Siedel Recht, Krasst des Laudem. cap. 11. num. 11.

Shottelius an vorberührter Stelles woselsigen werts den Wesend. tit. si ager. veltigal. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Lands Siedeley oder das Lands Siedel Recht, Krasst des Laudem. cap. 11. num. 11.

Shottelius an vorberührter Stelles woselsigen werts den Wesend. die Laudem. cap. 11. num. 11.

Hahn ad Wesend. tit. si ager. veltigal. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 11. num. 11.

Shottelius an vorberührter Stelles woselsigen werts den stelles werden. die Laudem. cap. 11. num. 11.

Hahn ad Wesend. tit. si ager. veltigal. num. 3. & Struv. Stelles Beind Wesend. die Laudem. cap. 11. num. 12.

Kontrelius an vorberührter Stelles wegen stelles werden. die Laudem. cap. 11. num. 12.

Hahn ad Wesend. tit. si ager. veltigal. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 11. num. 12.

Kontrelius an vorberührter Stelles werden. die Laudem. cap. 12. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 12. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 12. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 12. num. 3. & Struv. S. J.F. th. 10.000m. 4 wie micht weniger die Laudem. cap. 12. num. 3. & S

3112

ber Boile um eine gewiffe Summa Gelbes verpachtet/admodiret ober verarentiret mird; Dabere Die Frangofen folde Pachter les Fermiers , les Admodiateurs, Die Stalianer aber Arendatore nennen; davon ju lefen Otto Tabor, de admodiatione per tot, welcher Contract an und fur fich felbsten nichts unbilliges in fich halt. Ob aber biefes 30 verantworten/ daß ein Zint-Mann die Bruche/ Grevel und Geld Buffen von der Obrigfeie um eine gewiffe Summa Gelde pachtet ! Davon befihe Naurath. de Rationariis, pon berechneten Dienern. p. 11. Wehn. obf, pr. voc. amodiren, & Diethers ad Speidel. voc.

Derpachten.

Enblid aber tonnen auch die Eigenschaffren und Erb , Berechtigfeiten in der Stadt Murnberg und auf dem Land / hieher referiret werden / geftalten felbige mit der Erb , Bestandnuß (absonderlich aber die legere) invielen eine Gleichheit haben / wiewol die erftere pielmehr von dem Rauff idhelicher Renten participiren / fo baff man ben biefen Umftanden / ba porbenannte Bes rechtigfeiten bald von jenem/ bald von diefem etwas haben/ fast nicht wissen soll / wohin sie eigentlich zu zehlen fenn. vid. Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Norib. clafs. 1. membr. 2. feet. 1. th. 76. in fin. Es find aber felbige von ber Erb. Derleihung ober Erb. Bestandnuß/ davon wir nach Unleitung ber gemeinen Rechten hieroben gehans belt/in nachfolgenden Grucken unterfchieden. Dann da nach benen gemeinen Rechten gur Erlangung bes Erb, Rechees feine Inveftitur vonnothen / wird felbige nach benen Statuten der Stadt Murnberg erfordert/nach welchen ber Erb Bestandner mit einem corperlichen End fcmoren muß/ daß er ben Erb : Derleiber und feine Erben für feine Eigen Berren ertennen und hals ten / auch Beinen andern Schutz- und Derfpruche Beren annehmen und haben, ihm und feinen Erben getreu und gewehr feyn thren Mugen fordern und für Schaben marnen / auch beftes gleiffes wenden wolle. vid. Reform. der Stade Murnberg tit, 23. 1. 13. 5. mann bann. zc. &l. 16. Da ferner/nach benen gemeis nen Recbren / an ftatt bes Sandelohns ber fünffgigfte Theil des Rauf-Geldes/ das ift/ von funffgig ein Guiden/ gegeben werden muß/ift nach benen Murnbergifchen Statuten der fünffiehende Theil / das ift 6. Gulben 20. Rreuger von hundert gefest/v. Clurnberg. Reform. de tit. 23. 6. und fo ber Eigens Gere. 2c. gleichwie nach Gachs fen Recht ber gwanzigfte Cheil determiniret worden, vid. Franzk de Laudem, & 8, n. 40. & feqq. 11ber bas/ ba bie gemeine Rechte bem Eigen : Berin gwen Monat vorges fcbrieben / binnen welcher Zeit er fich erklaren foll / ob er Das Erb. Gut (fo ber Erb. Bins Mann gu verlauffen wil lens) faufflich annehmen wolle ober nicht? muß nach benen Murnb. Statuten/ fothane Declaration und Erflars ung in Denengand Butern innerhalb einer Monathe Grift/ in denen Stadt : Gutern und Saufern aber binnen vierges ben Sagen geschehen, v. Reform, Nor. c, tit. 23, l. 13. pr.& Rechft biefem/ ba/ benen gemeinen Rechten nach / fotbane Unerbietung in anderen Contracten und Banbiungen / als jum Beofpiel im Canich / Schenchung ac, micht eben erfordert wird/ mann nur der Erbs Bine Mann einen tuglichen und geschieften Mann an seine Stelle fiellet, v. l. f. C. de jure emphyteve. & Vinn. l. 2. S. Q qu. 2. muß felbige nach benen Mirnberg Statuten ebenermaffen gefchehen/ fo gar/ baß im Unterlaffungs Fall ber Erb-Bins Mann um fein Erb-Bins Gut fommen fan; v. Marnberg, Reform. tit, 23, l. 12. pr. meldes in eben biefem Gefen / 5. es foll und mag and ac noch weis ter/und bahin extendiret worden/baß ber Erb 3ins Mann nicht einmal einigen Bins/ Gult/ zc. oder andere Gerechtige endlich vierdrens; wann einer dem andern etwas ver

Feit aus dem Erb verfauffen/oder einige Dienftbarfeit ohne fonderbare Bewilligung des Gigen-Berin Darauffchlagen Fan/ confent, Bair, Land : B.p. 1. tit, 5. S. 3um fanffe ten. 20, & Ref. der Stadt Grancffurt, p. 2, tit. 17. 6.6. fo gar/ baß/ im Fall folches gefchehen/ es nicht allein allere Dings Rraft- los/ fondern auch ber Erb. Dann dem Gigen Beren gur Straff ben vierdten Theil des QBerthe des gans Ben Erb : Buts Daraus verfallen ift/ welches abermal Die gemeine Rechte anders verordnet, v. l. 16. 5, f, ff de pignor, act. &l. 31. ff, de pignor. Nachdeme ferner die gemeine Rechte gefeget/ baf da der Erbigins Mannden Erb-Zins dren Jahr lang nicht bezahlet/ derfelbe von dem Eigen Serm auch ohne vorhergehende Erinnerung bes Erbs entfeget werden fonne / wird nach denen Clorne bergifchen Statuten erfordert/daß er den Erb Bind Mann zwenmal defregen erinnern laffen folle, vid. Clurnberg. Reform, tit, 23. L 9. S. So aber ber Eigen Gerin. 11nd foldber Erb 3ins muß nicht allein Dem Eigen Germ ber am erften Das Erb : Recht auf bem Erb ober einem But verfchrieben hat / fondern auch bem Gatters ober 21ffeer & Beren Dem nach Dem Eigen , Derm Die Bins, fo man Gatter oder Affter Sins nennet/ aufeben bemfel ben Gut perichrieben find/ begablet werden/ vid. Marnb. Reform t, 23.1, 1. & 2 von deren Unterschied gu lefen 1, 1. & 7. dict, tie. & Wurffbain in differ, Jur, Civ, & Reform. Nor. in addit. p. 275. cum feq. 2Bann er nun Diefes un terlaffen/ fan der Eigen Der: felbft auch unerfuchet und unerlaubet bes Weriches, fich mit pfunden und incaceriren gur Begahlung helffen/Ref. Nor. d, tit. 23.1, 9.8.1. & legg. fo Dag nach benen Marnberg, Statuten benen Erb. und Eigen : Berren über ihre Erb Sins Leut mehr, ale benen Leben Berren über ihre Vafallen und Le ben Danner eingeraumet wird/ wiewolen erffernannte Statuta nichts destoweniger hier und dort emigeExceptiones ober Abfalle gemachet baben/wie in benen nachfolgenden Geseigen ber Reformation ju feben ift. Add, Wurffbain, in addie p. 278. & feqq. In was aber eigentlich ber Erbi eritbemelbter Reformat. nachgelefen werben. Und indem auch endlich nach benen gemeinen Bechtenber Erbe Bind Mann/fchon obgemelbter maffen/auch in Diefem Fall feines Erbs entfeget werden fan / wann er daffelbe merd lich verderbet und geärgert hat ift nach benen Mirm berg. Scatuten barvor diefes verordnet/ bag der Erk 3ms Mann das Erbentweder umerhalb der von dem Gigens Herm ihm vorgesesten Zeit verbessern und in den allen Stand bringen/ oder einem andern verfauffen folle; wel ches/wann es binnen folder Zeit von ihnen nicht geiche hen/hat der Eigen Ders Macht und Gewalt/ foldes Gut offentlich vier Bochen lang/zu verfailfen/ und dem jengen/ fo am meiften barum bieten wurde / faufflich folgen ju laffen vid Mirnberg, Reform, d. tit. 23. 1. 14. Phon vid. apud Wurffbain, cit, loc, 11nd fo viel auch von ber Erb. Derleibung und Erb. Deffandnuß 3ft nochib ria/ etwas weniges von benen unbenannten Contraction ( nachdeme wir von denen benannten meiftentheils gie handelt) ju gedencken/ anerwogen auch felbige jum bijten portommen. Diefelbe aber pflegen gemeiniglich aufnach folgende vier Wege ju geschehen : Erftlich mann ei ner den andern etwas verbeiffet gu geben daßerihm dargegen auch erwas gebe : ( do, ut des:) Vors andere; wann einer bem andern etwas verheiffet ju geben baffer ibm bafur etwas thue ober macheit. (do, ut facias: ) Jum brieten; wann einer bem an dern etwas verbeiffet zu thun oder zu machen baß er ibm dargegen etwas gebe: (facio, ut des: ) 1100 beiffet